

# Unser **Bürger**

# blatt

**Heft**

**Nr. 13**

**27|06|24**

**VG**  
Schöllkrippen

**Amtliches Mitteilungsblatt der  
Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen**

Blankenbach ■ Kleinkahl ■ Krombach ■ Schöllkrippen ■ Sommerkahl ■ Westerngrund ■ Wiesen



**VG Schöllkrippen** ■ Marktplatz 1 ■ 63825 Schöllkrippen  
Telefon: 0 60 24 | 67 35-0 ■ Email: [kontakt@vg-schoellkrippen.de](mailto:kontakt@vg-schoellkrippen.de)  
[www.vg-schoellkrippen.de](http://www.vg-schoellkrippen.de)



## ÖFFNUNG DES RATHAUSES DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖLLKRIPPEN

Um Ihnen bei der Bearbeitung Ihrer Anliegen unnötige Wartezeiten zu ersparen, sind Besuche im Bürgerbüro nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Diese können telefonisch, per E-Mail ([kontakt@vg-schoellkrippen.de](mailto:kontakt@vg-schoellkrippen.de)) oder Online ([www.cm-terminreservierung.de/vg-schoellkrippen](http://www.cm-terminreservierung.de/vg-schoellkrippen)) vereinbart werden. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Bearbeitung Ihres Anliegens ohne vorherige Terminvereinbarung nicht sichergestellt werden kann.

Ebenso können Sie den QR-Code scannen und einen Termin buchen.



### ABTEILUNGEN:

Auskunft/Zentrale	0 60 24/67 35-0
Einwohnermeldeamt/Passstelle/	
Fundbüro/soz. Angelegenheiten	67 35-11 bis -13
Rentenversicherungsamt	67 35-16
Friedhofsamt	67 35-15 u. -17
Standesamt/Ordnungsamt/	
Gewerbeamt	67 35-17
Vorzimmer VG-Vorsitzender	67 35-20
Geschäftsleitung	67 35-22
Steueramt	67 35-31 bis -33
Personalverwaltung	67 35-42 und -41
Hauptverwaltung	67 35-23 und -24
Kasse	67 35-50 bis -54
Kämmerei/Finanzverwaltung	67 35-60
Bauamt	67 35-69 bis -78

### ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

## MITGLIEDSGEMEINDEN

Blankenbach	Tel.: 63 14 60	(Fax 63 14 61)
Kleinkahl	Tel.: 691 77	(Fax 691 78)
Krombach	Tel.: 16 23	(Fax 63 76 83)
Schöllkrippen	Tel.: 673 50	(Fax 67 35 99)
Sommerkahl	Tel.: 17 60	(Fax 63 06 41)
Westerngrund	Tel.: 63 14 90	(Fax 63 14 92)
Wiesen	Tel.: 0 60 96/98 49 40	(Fax 98 49 41)

## ABFALL, STROM & WASSER

Abfallberatung für den Landkreis	0 60 21/394-407
Aschaffenburg	oder -395
Betrieb Kläranlage	0 60 29/99 55 26
Stromstörungen (Bayernwerk)	09 41/28 00 33 66
Techn. Kundenservice (Bayernwerk)	09 41/28 00 33 11
Fernwasservers. Spessartgruppe	0 60 23/971 00

## KONTAKT ZUM BÜRGERBLATT

### NUR FÜR TEXTE VG Schöllkrippen

Telefon: 06024/6735-20, Fax 06024/6735-99

Email: [kontakt@vg-schoellkrippen.de](mailto:kontakt@vg-schoellkrippen.de)

### FÜR PRIVAT- UND FIRMENANZEIGEN Offset Büttner GmbH

Hauptstraße 28, 63825 Westerngrund

Telefon: 0 60 24/25 63

Email: [buergerblatt@offset-buettner.de](mailto:buergerblatt@offset-buettner.de)

**ANNAHMESCHLUSS**  
**AUSGABE 14**  
**Montag, 08.07.**

## REDAKTIONS- UND ERSCHEINUNGSTERMINE

Nr.	ANNAHMESCHLUSS	ERSCHEINUNG
14	Montag, 08.07.2024 – 12:00 Uhr	11.07.2024
15	Montag, 22.07.2024 – 12:00 Uhr	25.07.2024
16	Montag, 05.08.2024 – 12:00 Uhr	08.08.2024
17	Montag, 19.08.2024 – 12:00 Uhr	22.08.2024

## Anzeigenpreise des Bürgersblattes der VG Schöllkrippen

	s/w	4-farbig	
1/1 Rückseite	220 €	304 €	Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%.
1/1 Seite	205 €	288 €	
1/2 Seite	120 €	173 €	
1/4 Seite	69 €	99 €	
1/8 Seite	42 €		
1/16 Seite	27 €		

# NOTFÄLLE

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Hausärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Zahnärztlicher Notdienst	0 60 21/807 00
Polizei Alzenau	0 60 23/94 40
Verbraucherzentrale Bayern e.V.	09 31/591 86
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800/1110111 o. 0800/1110222
Frauennotruf bei Gewalt	0 60 21/244 55
Familienservicestelle	0180/12 33 55

Anwaltsnotdienst in Strafsachen	0162/433 05 90
Wehrdienstberatung	0180/29 29 29 00
Erziehungsberatung (Landkreis)	0 60 21/39 23 01
Kummer-Nummer/Kindertelefon	0800/111 03 33

### Gesundheitsamt Aschaffenburg:

• Impfberatung, AIDS-Beratung, reisemedizinische Beratung	0 60 21/394-143
• Umwelt- und Hygieneberatung	0 60 21/394-581
• Schwangerenberatungsstelle	0 60 21/394-585

**Herausgeber und Redaktion:**

Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen und die Mitgliedsgemeinden Blankenbach, Kleinkahl, Krombach, Sommerkahl, Westerngrund, Wiesen und Markt Schöllkrippen.

Schriftleitung für den Teil „Amtliches“ und „Allgemeines“:  
Armin Haas.

Schriftleitung für die jeweiligen gemeindlichen Nachrichten:  
die jeweiligen Bürgermeister.

Das Bürgerblatt erscheint 14-täglich donnerstags.  
Auflage 3.150 Exemplare.

**Anzeigenvertrieb, Satz und Druck:**

Offset Büttner GmbH, Hauptstraße 28, 63825 Westerngrund  
Telefon: 0 60 24/25 63

E-Mail: buergerblatt@offset-buettner.de

www.offset-buettner.de

Keine Haftung für Druckfehler.



## AMTLICHES

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER FÜR DAS KALENDERJAHR 2024 MARKT SCHÖLLKRIPPEN

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Der Markt Schöllkrippen macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides 2024 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, haben im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2023 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen. Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2024 am 01. Juli zu entrichten. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen, Marktplatz 1, 63825 Schöllkrippen**.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Schöllkrippen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Schöllkrippen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**BEKANNTMACHUNG DER BODENRICHTWERTE**

STAND 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat für den Bereich des Landkreises Aschaffenburg die Bodenrichtwerte für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen zum 01.01.2024 neu festgesetzt. Die einzelnen Bodenrichtwerte stehen auf der Internetseite [www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de) oder auch unter [www.geoprotal.bayern.de/bayernatlas](http://www.geoprotal.bayern.de/bayernatlas) für jedermann zur Einsicht zur Verfügung.

**Hinweise:**

Die Bodenrichtwertverzeichnisse liegen ab Veröffentlichung einen Monat lang in der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen (Liegenschaftsverwaltung) zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen.

### SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSEINRICHTUNG DES MARKTES SCHÖLLKRIPPEN (WASSERABGABESATZUNG – WAS –)

vom 10.06.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Schöllkrippen, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, folgende Satzung:

**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

## § 2

### Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### 1. Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

#### 2. Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

#### 3. Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

#### 4. Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

#### 5. Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

#### 6. Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

#### 7. Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

#### 8. Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserver-

sorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

## § 8

### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### Grundstücksanschluss

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,  
d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13

### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude,

Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### § 14

##### Grundstücksbenutzung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 15

##### Art und Umfang der Versorgung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen,

bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### § 16

##### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### § 17

##### Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

#### § 18

##### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit

des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 19

##### Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

#### § 20

##### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers

vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

#### § 21

##### Nachprüfung der Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

#### § 22

##### Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

#### § 23

##### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

#### § 24

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote

verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

### § 25

#### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 26

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2013 außer Kraft.

Schöllkrippen, den 10.06.2024      gez. Marc Babo  
1. Bürgermeister

## BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG DER GEMEINDE WIESEN (BGS-WAS)

vom 10.06.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Wiesen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### § 1

#### Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

### § 2

#### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS - an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.  
(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

### § 6

#### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,90 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,42 €. |

### § 7

#### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7a

#### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8

#### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. <sup>4</sup>Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 9a

### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss( $Q_3$ ) bzw. dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	2,50 €/Monat
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	6,25 €/Monat
über 10,0 m <sup>3</sup> /h	10,00 €/Monat.

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	2,50 €/Monat
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	6,25 €/Monat
über 6,0 m <sup>3</sup> /h	10,00 €/Monat.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird kein Bauwasserzähler oder kein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die einmalige Pauschalgebühr für

a) Ein- und Zweifamilienhäuser	75,00 €
b) je weitere Wohneinheit zusätzlich	20,00 €.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt

auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich zum 30.04. abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 31.08., 30.11. und 28.02. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2010, zuletzt geändert am 01.02.2017, außer Kraft.

Wiesen, den 10.06.2024

gez. Willi Fleckenstein  
1. Bürgermeister

## SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSEINRICHTUNG DER GEMEINDE WIESEN (WASSERABGABESATZUNG – WAS –) VOM 10.06.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Wiesen, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, folgende Satzung:

## § 1

### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

## § 2

### Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschildner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

### 1. Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

#### **2. Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)**

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

#### **3. Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)**

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

#### **4. Anschlussvorrichtung**

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

#### **5. Hauptabsperrvorrichtung**

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

#### **6. Übergabestelle**

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

#### **7. Wasserzähler**

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

#### **8. Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)**

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2)<sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4)<sup>1</sup>Die Gemeinde kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)<sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2)<sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Was-

ser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### **§ 6**

#### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1)<sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7**

#### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1)<sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4)<sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

### **§ 8**

#### **Sondereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2)<sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluss**

(1)<sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2)<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berech-

tigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher

Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13

### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 14

### Grundstücksbenutzung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen,

wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 15

### Art und Umfang der Versorgung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasser-

lieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## § 16

### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17

### Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## § 18

### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grund-

stückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.  
(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 19

#### Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### § 20

#### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### § 21

#### Nachprüfung der Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### § 22

#### Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### § 23

#### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

### § 25

#### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 26

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.2013 außer Kraft.

Wiesen, den 10.06.2024

gez. Willi Fleckenstein  
1. Bürgermeister

# BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE WIESEN (BGS-EWS)

vom 10.06.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wiesen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1

### Beitrags'erhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen

Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,49 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 8,99 €. |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

<sup>4</sup>Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## § 9a

### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_d$ ) bzw. dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Was-

serzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	2,50 €/Monat
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	6,25 €/Monat
über 10,0 m <sup>3</sup> /h	10,00 €/Monat.

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	2,50 €/Monat
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	6,25 €/Monat
über 6,0 m <sup>3</sup> /h	10,00 €/Monat.

### § 10

#### Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

<sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.

<sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 32 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 11

#### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 12

#### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 13

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich zum 30.04. abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 31.08., 30.11 und 28.02. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 14

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 15

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2010, zuletzt geändert am 01.02.2017, außer Kraft.

Wiesen, den 10.06.2024

gez. Willi Fleckenstein  
1. Bürgermeister



## ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Die Vermittlung der diensthabenden Ärzte erfolgt ausschließlich über die Telefonnummer 116 117. In akut lebensbedrohlichen Fällen ist wie bisher ein Notarzt über die Telefonnummer 112 zu erreichen.

## APOTHEKENNOTDIENST

**27.06.** Rats-Apotheke, Hauptstraße 7, Heigenbrücken, Tel. 06020/471

**28.06.** Lukas-Apotheke, Schweinheimer Straße 87, Aschaffenburg, Tel. 06021/97341

**29.06.** Liebig-Apotheke, Hanauer Landstraße 19, Kahl, Tel. 06188/917171

**30.06.** easyApotheke Main Park Center, Am Glockenturm 1, Mainaschaff, Tel. 06021/580110

**01.07.** Hauckwald-Apotheke, In den Mühlgärten 61, Alzenau, Tel. 06023/8463

**02.07.** Linden-Apotheke, Holzgasse 1, Schöllkrippen, Tel. 06024/1530

**03.07.** St. Nikolaus-Apotheke, Aschaffener Straße 76, Goldbach, Tel. 06021/53942

**04.07.** Röntgen-Apotheke, Am Dreispitz 17, Aschaffenburg, Tel. 06021/87301

**05.07.** Johannes-Apotheke, Kettelerstraße 4, Johannesberg-Oberafferbach, Tel. 06021/424240

**06.07.** St. Josef-Apotheke, Dämmer Tor 6, Aschaffenburg, Tel. 06021/412704

**07.07.** Apotheke am Schlößchen, Schloßstraße 26, Alzenau, Tel. 06023/7272

**08.07.** Kreuz-Apotheke, Aschaffener Straße 11, Schöllkrippen, Tel. 06024/1071

- 09.07. Markt-Apotheke, Im Markthof 5, Mömbris, Tel. 06029/1379
- 10.07. Hubertus-Apotheke, Hauptstraße 99, Hösbach, Tel. 06021/51532
- 11.07. Linden-Apotheke, Hauptstraße 1 a, Laufach, Tel. 06093/592
- 12.07. Apotheke am Schloßpark, Bezirksstraße 30, 63755 Wasserlos, Tel. 06023/9173644
- 13.07. Spessart-Apotheke, Sachsenhausen 1, Goldbach, Tel. 06021/51638
- 14.07. City-Apotheke, Goldbacher Straße 2, Aschaffenburg, Tel. 06021/30840
- 15.07. Löwen-Apotheke, Alzenauer Straße 3 c, 63776 Mömbris, Tel. 06029/994844
- 16.07. St. Georgs-Apotheke, Pfarrwiese 6, 63877 Sailauf, Tel. 06093/8544
- 17.07. Franken-Apotheke, Aschaffener Straße 148, 63773 Goldbach, Tel. 06021/54540
- 18.07. Frohsinn-Apotheke, Frohsinnstraße 13, 63739 Aschaffenburg, Tel. 06021/27142
- 19.07. Mühlen-Apotheke, Hauptstraße 56, Glattbach, Tel. 06021/423423

### CARITAS-SOZIALSTATION ST. HILDEGARD E.V. SCHÖLLKRIPPEN-MÖMBRIS

Die Caritas-Sozialstation St. Hildegard e.V. sowie die **Pflege- und Betreuungsstützpunkte** sind von Montag bis Freitag von 08:30 bis 15:30 Uhr telefonisch unter den Nummern 06024/633383 und 06029/995777 zur erreichen.

Die Seniorentagespflege erreichen Sie unter der Nummer 06024/637630. Vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns.

### BETREUUNGSGRUPPEN DER CARITAS-SOZIALSTATION

Ihre Angehörigen werden von der Caritas-Sozialstation liebevoll und kompetent betreut, montags von 14:00 bis 17:00 Uhr in Schimborn im Jakobussaal (Neue Kirche), im Kapellenweg und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr in Blankenbach, Bahnhofstraße, im Haus der Vereine.

Anmeldungen unter Tel. 06024/633383.

### UNTERSTÜTZUNG IM HAUSHALT

Gerne helfen wir Familien in Not! Bei Bedarf melden Sie sich bei uns in der Geschäftsstelle des Maschinen- und Betriebs-hilfsring Untermain e. V.. Hilfe für Sie und Ihre Familie im Haushalt: Wenn die Mutter ausfällt wegen Schwangerschaft, Unfall, Krankenhausaufenthalt, ambulanter Krankenbehandlung, Reha, usw. vermitteln wir Ihnen gerne eine Hauswirtschafterin. Sie kümmert sich um die Haushaltsführung, versorgt und betreut die Kinder. Die Kosten werden im Normalfall von der Krankenkasse übernommen. Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag bei Ihrer Kasse und setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Außerdem bieten wir Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45 SGB XI. Ab **Pflegegrad 1 stehen Ihnen monatlich 125 Euro** zu. Sollten Sie hier Bedarf an Unterstützung haben, melden Sie sich bei uns. Wir haben ausgebildete Kräfte, welche Sie gerne unterstützen.

Einsatzleitung: Sandra Lang, 06024/1083

### MALTESER HOSPIZDIENST FÜR DEN LANDKREIS ASCHAFFENBURG

Die Malteser Hospizarbeit ist das Konzept einer ganzheitlichen Sterbe- und Trauerbegleitung und das umfassende Engagement für ein menschenwürdiges Sterben. Geschulte Ehrenamtliche bieten Hilfen und Begleitung an, um persönliche

Lebenskrisen auf Grund von Sterben, Tod und Trauer bewältigen zu können. Wir besuchen Sie im häuslichen Bereich sowie im Altenheim oder Krankenhaus. Unser Dienst ist unentgeltlich. Wir unterliegen der Schweigepflicht. Außerdem bieten wir palliativ-pflegerische Beratung, Beratung zu Patientenverfügungen und die Vernetzung mit anderen sozialen Diensten.

**Erreichbar ist für Sie in der Malteser Geschäftsstelle Aschaffenburg:** Christina Neumann, Koordinatorin Hospizdienst Tel. 06021/416118, E-Mail: christina.neumann@malteser.org oder unter [www.malteser-aschaffenburg.de](http://www.malteser-aschaffenburg.de). Unsere direkte Ansprechpartnerin für den Oberen Kahlgrund: Gabriele Würstlein, Tel. 06024/9966.

### MALTESER „TRAUER-CAFÉ“- GEMEINSAM DIE TRAUER BEWÄLTIGEN

In der Trauer nicht allein bleiben, schweigen, zuhören oder das Geschehene in Worte fassen, kann Trost geben. Neue Kontakte zu Menschen finden, die Ähnliches erlebt haben und sich austauschen dürfen. Das Team der Malteser Trauerbegleitung möchte Menschen, die einen Partner, Angehörigen oder Freund durch den Tod verloren haben, einen geschützten Raum und Zeit für ihre Trauer bieten.

Das Angebot ist unabhängig von Religion oder Nationalität. Wir laden Sie herzlich ein!

Das „Malteser Trauer-Café“ findet am 1. Sonntag im Monat, im Ivo-Zeiger-Haus Mömbris, Am Markt 6, 63776 Mömbris, von 15:00 – 17:00 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Kontakt:** Malteser Hospizdienst, Tel. 06021/4161-18, [hospiz-ab@malteser.org](mailto:hospiz-ab@malteser.org)

### AMBULANTER KINDER- UND JUGENDHOSPIZDIENST ASCHAFFENBURG

Der Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst (AKHD) Aschaffenburg begleitet rund 25 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer lebensverkürzenden Erkrankung in Stadt und Landkreis Aschaffenburg. Die Begleitung findet im häuslichen Umfeld statt und wird von rund 55 geschulten ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen geleistet.

Zudem gibt es auch ein monatliches Treffen für Geschwister und einen Erinnerungsgarten auf dem Altstadtfriedhof in Aschaffenburg. Die Arbeit ist zum Großteil spendenfinanziert. Interessent\*innen an einem Ehrenamt sind immer willkommen.

**Kontakt:** Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Aschaffenburg, Tel. 06021/4591677, [aschaffenburg@deutscher-kinderhospizverein.de](mailto:aschaffenburg@deutscher-kinderhospizverein.de)

### SELBSTHILFE BEI DEPRESSIONEN E.V.

Hilfe zur Selbsthilfe in Gesprächen bei seelischen Problemen, Depressionen, Panik, Ängsten, Burnout, psychosomatischen Beschwerden und Erkrankungen, Brauchen Sie Hilfe?

**Kontakt zu unseren Gruppen:**

Manfred Fuchs, Telefon 06021/23626, Wermbachstraße 13 (Eingang Freihofsgasse), Aschaffenburg (Mo.-Do. 09:30 – 12:30 Uhr)

Weitere Informationen: [www.redenundhandeln.de](http://www.redenundhandeln.de)

### AOK GESCHÄFTSSTELLE SCHÖLLKRIPPEN

Öffnungszeiten der AOK Geschäftsstelle Schöllkrippen, Tel. 06024/4624

Mo. 09:00 – 12:00 Uhr | Di. 09:00 – 12:00 Uhr  
Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

## RENTENANGELEGENHEITEN

Die Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen hilft Ihnen bei **RENTENANTRÄGEN** und Anträgen auf **KONTENKLÄRUNG** gerne weiter. Bitte wenden Sie sich unter der Tel. 06024/6735-16 an Frau Englert, um einen **TERMIN** für die Antragstellung zu vereinbaren und die vorzulegenden Unterlagen zu besprechen. Grundsätzlich soll der Rentenanspruch ca. drei Monate vor Rentenbeginn gestellt werden.

Eine rentenrechtliche **BERATUNG** erhalten Sie bei der **Deutschen Rentenversicherung, Dämmer Tor 1, 63741 Aschaffenburg, Terminvereinbarung unter: 06021/3520-0**

Kontaktadressen zu weiteren Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenberatern in der Umgebung finden Sie im Internet unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

## SOZIALVERBAND VDK BAYERN E.V.

Jeden 1. Montag im Monat findet im **Rathaus der VG Schöllkrippen**, (Besprechungszimmer - Altbau Ebene 4, Zi.Nr. 41) ein Außensprechtag des Sozialverbandes VdK Bayern e. V. statt. Termine sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte Kontakt mit der Kreisgeschäftsstelle Aschaffenburg-Alzenau, Tel. 06021/22876 auf.

## SPRECHTAG DES NOTARIATS ALZENAU

Der Sprechtag des Notariats Alzenau im Rathaus von Schöllkrippen findet mittwochs vormittags statt. Anmeldungen zu Beratungsgesprächen und Beurkundungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 06023/3205-0; Fax: 06023/3205-20 oder per Email: [post@notare-alzenau.de](mailto:post@notare-alzenau.de)

## UMLADESTATION UND KREISRECYCLINGHOF ASCHAFFENBURG

### Umladestation zur Anlieferung von Restmüll:

Obernburger Straße 25, 63741 Aschaffenburg (Nilkheim)  
Tel. 06021/83831, Fax 06021/89742

### Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08:00 bis 16:30 Uhr | Sa. 09:00 bis 12:00 Uhr

### Kreisrecyclinghof zur Anlieferung von Wertstoffen:

Obernburger Straße 26, 63741 Aschaffenburg (Nilkheim)  
Tel. 06021/394-7471

Für die Anlieferung von Abfällen auf dem Kreisrecyclinghof ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Termine können über die Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg [www.abfallwirtschaft-ab.de](http://www.abfallwirtschaft-ab.de) (Terminvereinbarung) oder telefonisch gebucht werden.

### Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08:00 bis 16:30 Uhr | Sa. 08:00 bis 13:00 Uhr

## DER FREISTAAT BAYERN UNTERSTÜTZT DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖLLKRIPPEN MIT ÜBER 1,3 MILLIONEN EURO

Mit der kommunalen Hochbauförderung stellt der Freistaat Bayern den bayerischen Bezirken, Landkreisen, Städten und Gemeinden in diesem Jahr die Rekordsumme von 11,38 Milliarden Euro zur Verfügung. Gefördert werden vor allem der Bau und die Sanierung von Schulen, schulischen Sportanlagen und Kindertageseinrichtungen.

Es freut mich sehr, dass davon auch Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen profitieren: So erhält die Gemeinde Blankenbach 200.000 Euro für Umbau und Erweiterung der Kindertageseinrichtung, die Gemeinde Kleinkahl 300.000 Euro für Generalsanierung und Erweiterung der Kindertageseinrichtung, die Gemeinde Sommerkahl 240.000 Euro

für Erweiterung und Umbau der Grundschule Sommerkahl-Blankenbach, die Gemeinde Westerngrund 488.000 Euro für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung und die Gemeinde Wiesen 116.000 Euro für Umbau und Sanierung der Schulsporthalle der Grundschule.

Auch in herausfordernden Zeiten gilt unser Blick auch weiterhin der Zukunft unserer Kinder.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Judith Gerlach, MdL – Bayerische Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention

## NOCH KEINE PLÄNE FÜR DIE SOMMERFERIEN 2024? WIR HABEN DIE LÖSUNG FÜR DICH!

**Auch in diesem Jahr bietet das Jugendwerk der AWO wieder wertvolle Ferienfreizeiten an, die allen Kindern und Jugendlichen einen Urlaub ermöglichen. Melde dich jetzt an, um die letzten freien Plätze zu sichern!**

**Hier findest du drei Empfehlungen von unserer Seite, damit du den Sommer 2024 rocken kannst!**

Wenn Sommerferien für dich viel Action, frische Luft und Abenteuer heißen, dann ist unser **Erlebnis in der Fränkischen Schweiz** genau das Richtige für dich! Gemeinsam werden wir unsere Grenzen testen, uns Herausforderungen stellen und Schwierigkeiten meistern. Beim Bau eines eigenen Floßes Teamgeist entwickeln oder beim Klettern in den Felsen das pure Adrenalin spüren, du wirst eine unvergessliche Ferienwoche erleben. Teile des Programms werden durch einen erfahrenen Erlebnispädagogen begleitet. Die Freizeit Sommererlebnis Fränkische Schweiz findet vom 20.08 bis 26.08.2024 statt und richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 13 Jahren. **Es gibt nur noch wenige freie Plätze!** Verpasse diese Gelegenheit nicht und buche sofort deinen Platz unter [www.awo-jw.de!](http://www.awo-jw.de)

Du bist zwischen 8 und 12 Jahren und suchst nicht nur Spaß und Spannung in deiner Freizeit, sondern möchtest auch mit taktischen und strategischen Kniffen gegen deine Gegner\*innen gewinnen? Egal ob Brett- oder Gesellschaftsspiele, kooperative Spiele oder vielleicht sogar ein selbst entwickeltes Spiel mit eigenen Regeln? Lass deiner Fantasie freien Lauf und schwing dich von einem Spielekampf in den nächsten bei unserer neuen **Spielefreizeit Game On!** Egal ob allein auf dich gestellt oder zusammen mit anderen, gemeinsam werdet ihr neue Spiele und Level entdecken, schwierige Herausforderungen bezwingen und am Ende vielleicht sogar einen kleinen Schatz mit nach Hause nehmen können.

Wenn du jetzt richtig Lust auf das gemeinsame Spielen bekommen hast, dann komm mit uns in den Sommerferien ins Karl-Beck-Haus, dem barrierefreien Schullandheim in Reichmannshausen. Nach der Sanierung des Hauses in den Jahren 2016/2017 bietet es eine Multifunktionshalle, einen Werkraum, Tischtennisplatten, Fußballkicker und einen Billardtisch, was neben den Brettspielen für viele weitere Möglichkeiten sorgt auch sportlich aktiv zu werden. Mit Bewegung an frischer Luft im abwechslungsreich gestalteten Außengelände mit einem Fußballfeld, einem Volleyballplatz und der Spielwiese mit einem neu angelegten Sinnesparcours wird es uns sicher nicht langweilig werden. Sei schnell und buche deinen Platz unter [www.awo-jw.de](http://www.awo-jw.de).

**Achtung:** Die An- und Abreise ist selbst zu organisieren.

Lust auf neue Freunde, auf jede Menge Spaß und spannende Geländeaktivitäten, das Ganze aber lieber **ohne Übernachtung?** Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren aus der Stadt und dem Landkreis Würzburg bieten wir die **Tagesbetreuung Stadtrand-Freizeit**. Dieses Jahr dreht sich alles um das Thema „Wasser, Feuer, Erde, Luft: Die Kraft der Elemente“. Mit allen Sinnen erkunden wir unsere Umgebung und schauen mithilfe von Workshops und kreativ-sportlichen Aktivitäten neugierig in die Welt der Natur. Den Kindern wird auch genügend Zeit zum freien Spiel ermöglicht.

In den letzten beiden Wochen vom 12.08. bis 16.08. und vom 19.08. bis 23.08.2024 sind noch Plätze frei. Die Freizeit ist wochenweise buchbar. Die Betreuung findet jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr statt.

**Achtung:** Das Bringen und Abholen der Kinder muss selbst organisiert werden! Am Dienstag 15.08. findet aufgrund des Feiertags keine Betreuung statt.

Mehr Informationen unter [www.awo-jw.de/tagesbetreuung](http://www.awo-jw.de/tagesbetreuung).

Weitere Infos und alle unsere Freizeitangebote für 2024 findest du unter [www.awo-jw.de](http://www.awo-jw.de)

Wir freuen uns auf dich!  
Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V.  
Kantstr. 42a, 97074 Würzburg  
Tel.: 0931 - 299 38 264 | Email: [info@awo-jw.de](mailto:info@awo-jw.de)

## UNTERSTÜTZUNG FÜR DEN MITTELSTAND UND FÜR EXISTENZGRÜNDER- SPRECHSTUNDEN IM BILDUNGSBÜRO DER STADT

Ehemalige Unternehmer und Führungskräfte beraten Betriebe, die Unterstützung suchen, einmal im Monat. Nächster Termin ist, Dienstag 02. Juli 2024, im Bildungsbüro der Stadt Aschaffenburg, Pfaffengasse 7. Wir bitten um telefonische Anmeldung unter Tel.: 06021- 9009288

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins beraten in Fragen der Existenzgründung, Existenzsicherung bis hin zur Unternehmensnachfolge. Dabei werden alle Bereiche des Betriebes nach Verbesserungsmöglichkeiten durchleuchtet. Die Sprechstunden sind anmeldungsfrei und kostenlos und finden jeweils einmal im Monat im Bildungsbüro der Stadt Aschaffenburg statt. Auch die über die Sprechstunde hinausgehende Beratung ist honorarfrei. Es werden lediglich Verwaltungs- und Fahrtkosten berechnet. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.aktivsenioren.de](http://www.aktivsenioren.de)

Sie erreichen uns auch unter Tel.: 06021-9009288

**Aktivsenioren Bayern e.V.**

Kurz noch über uns zu Ihrer Information:

Als ehemalige Führungskräfte aus Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Handel bieten wir mit unseren langjährigen und äußerst vielseitigen Erfahrungen in Firmenführung, Projekt- und Firmenfinanzierungen, sowie Unternehmensgründung, -Nachfolge oder -Übergabe Hilfestellungen bzw. ein projektbegleitendes Coaching an.

Bayernweit hat unser Verein ca. 450 gut vernetzte aktive Mitglieder und damit ein enormes Erfahrungspotential, das wir gern – und dies größtenteils sogar ehrenamtlich - an mittelständische Unternehmen weitergeben.

## BERATUNGSTAG ZUR PERSÖNLICHEN VORSORGE

**Aschaffenburg.** Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg bietet am Mittwoch, 10.07.2024 von 10.00 – 14.00 Uhr einen Beratungstag in Angelegenheiten der persönlichen Vorsorge. Wir helfen bei der Erstellung von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Das Angebot ist für die Teilnehmer kostenfrei, eine Anmeldung ist erwünscht. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer Telefonberatung. Gerne kann auch ein Alternativtermin vereinbart werden.

Anmeldung: Sozialdienst kath. Frauen e.V. Aschaffenburg, Erbsengasse 9, Aschaffenburg. Tel. 06021/27806

## LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

**ELTERNTRAINING - „FAMILIENTEAM“**  
Präsenz-Kurs an vier aufeinander aufbauenden Terminen

Das Leben mit Kindern kann manchmal ganz schön nervenaufreibend sein. Alle Mütter und Väter wünschen sich liebevolle

Eltern zu sein. Manchmal sind aber einfach die Akkus leer und an ein friedliches Miteinander ist nicht zu denken.

Im Elterntaining „Familienteam“ finden Sie Antworten auf die Fragen:

- Was kann ich tun, wenn mein Kind mir gefühlt auf der Nase herumtanzt?
- Wie schaffen wir „Dauerbrenner“ im Familienalltag gemeinsam aus der Welt?
- Wie setze ich Grenzen liebevoll und bestimmt?
- Wie kann ich auf mein Kind so eingehen, dass es sich wirklich verstanden fühlt?
- Wie kann ich meine Bedürfnisse so mitteilen, dass mir mein Kind zuhört?

Das Elterntaining für maximal 10 Mütter, Väter oder andere Erziehungspersonen im Landkreis Aschaffenburg bietet die Familienbildung im Fachbereich Präventive Jugendhilfe zu folgenden Terminen im Mehrgenerationenhaus „Lebenswert“ in Goldbach an:

**Termine:** Freitag, 20.09.2024 von 17.00 – 21.00 Uhr

Samstag, 21.09.2024 von 9.00 – 17.00 Uhr

Freitag, 11.10.2024 von 17.00 – 21.00 Uhr

Samstag, 12.10.2024 von 9.00 – 17.00 Uhr

**Kosten:** kostenfrei

**Kinderbetreuung:** auf Anfrage

**Verbindliche Anmeldung bis 12.09.2024 an:**

[VeranstaltungFB23@lra-ab.bayern.de](mailto:VeranstaltungFB23@lra-ab.bayern.de)

**Weitere Infos:**

Verena Knecht, Präventive Jugendhilfe, Familienbildung  
[familienbildung@lra-ab.bayern.de](mailto:familienbildung@lra-ab.bayern.de) oder 06021/394-4351

## FAHRTRAINING DER VERKEHRSWACHT FÜR JUNG UND ALT

Seit vielen Jahren führt die Verkehrswacht Aschaffenburg Fahrtrainings durch. Angefangen hat es mit Fahranfängern, um diesen noch mehr Sicherheit zu geben. Das Programm heißt nicht ohne Grund: „Könnern durch Erfahrung“. Jeder muss sich buchstäblich das Können und die Sicherheit er-fahren. Mit dem eigenen Fahrzeug stehen Übungen an wie Slalom, Kreis fahren, Rangieren auf engem Raum, Schätzen von Abstand und Entfernung, sowie das Bremsen und Ausweichen auf glattem Untergrund. Die Fahranfänger haben die Möglichkeit, sich auf der Homepage der Verkehrswacht Aschaffenburg anzumelden. Dort stehen auch alle Termine. <http://www.verkehrswacht-aschaffenburg.de/>

Aber auch Erfahrene können üben und ihr Wissen auffrischen

Später hat die Verkehrswacht noch ein anderes Programm ins Leben gerufen, um auch erfahrenen Kraftfahrer die Möglichkeit zu geben, zu üben und ihr Wissen aufzufrischen. „Sicher am Lenkrad“. Dieses Programm für erfahrene Kraftfahrer unterscheidet sich nur unwesentlich von dem, was auch die jungen Fahranfänger absolvieren. Es ist aus den Reihen der erfahrenen Kraftfahrer immer wieder einmal der Wunsch geäußert worden, dass sie das Einparken gerade in besonders engen Parklücken noch einmal üben möchten. So ist dann das Einparken mit in das Programm aufgenommen worden.

Bezahlt werden muss für alle lediglich ein kleiner Unkostenbeitrag von 15,- Euro, den Rest trägt die Verkehrswacht. Für die erfahrenen Kraftfahrer geht die Anmeldung über den Projektleiter Theo Appelhoff. Bisher sind 3 Tage geplant. Wenn eine große Nachfrage besteht, kommt noch ein weiterer Tag hinzu.

Fahrtraining für langjährige Kraftfahrer: Samstag, 13. und 20. Juli sowie Samstag, 7. September. Jeweils zwei Kurse, der Vormittagskurs um 9:00 Uhr, der Nachmittagskurs um 13:30 Uhr. Parkplatz des Zolls in Aschaffenburg, Goldbacher Str. 65b. Anmeldung bei Theo Appelhoff über E-Mail: [theoappelhoff@gmail.com](mailto:theoappelhoff@gmail.com) oder per Telefon: 0171 2623476

**KATH. SENIOREN-FORUM DIÖZESE WÜRZBURG**  
**DEKANAT ASCHAFFENBURG – BEREICH ALZENAU / KAHLGRUND**

**FORUM 55 PLUS – WANDERGRUPPE SCHÖLLKRIPPEN**  
**Unser nächster Wandetermin ist am 04. Juli 2024.**

Wir treffen uns um 12:45 Uhr am Bahnhof in Schöllkrippen. Von hier fahren wir mit der Bembel nach Schimborn. Unsere Wanderung führt uns zur Heimbacher Mühle. Zurück laufen wir nach Mömbris und fahren mit der Bembel nach Schöllkrippen. Um ca.18 Uhr sind wir zurück.

Wer gerne wandert und etwas Geselligkeit liebt ist dazu herzlich eingeladen.

Infos: Helmtrud u. Karl-Werner Rosenberger Tel: 06024/630041- Handy Nr. 0170/7546699 oder kwrosenberger@arcor.de

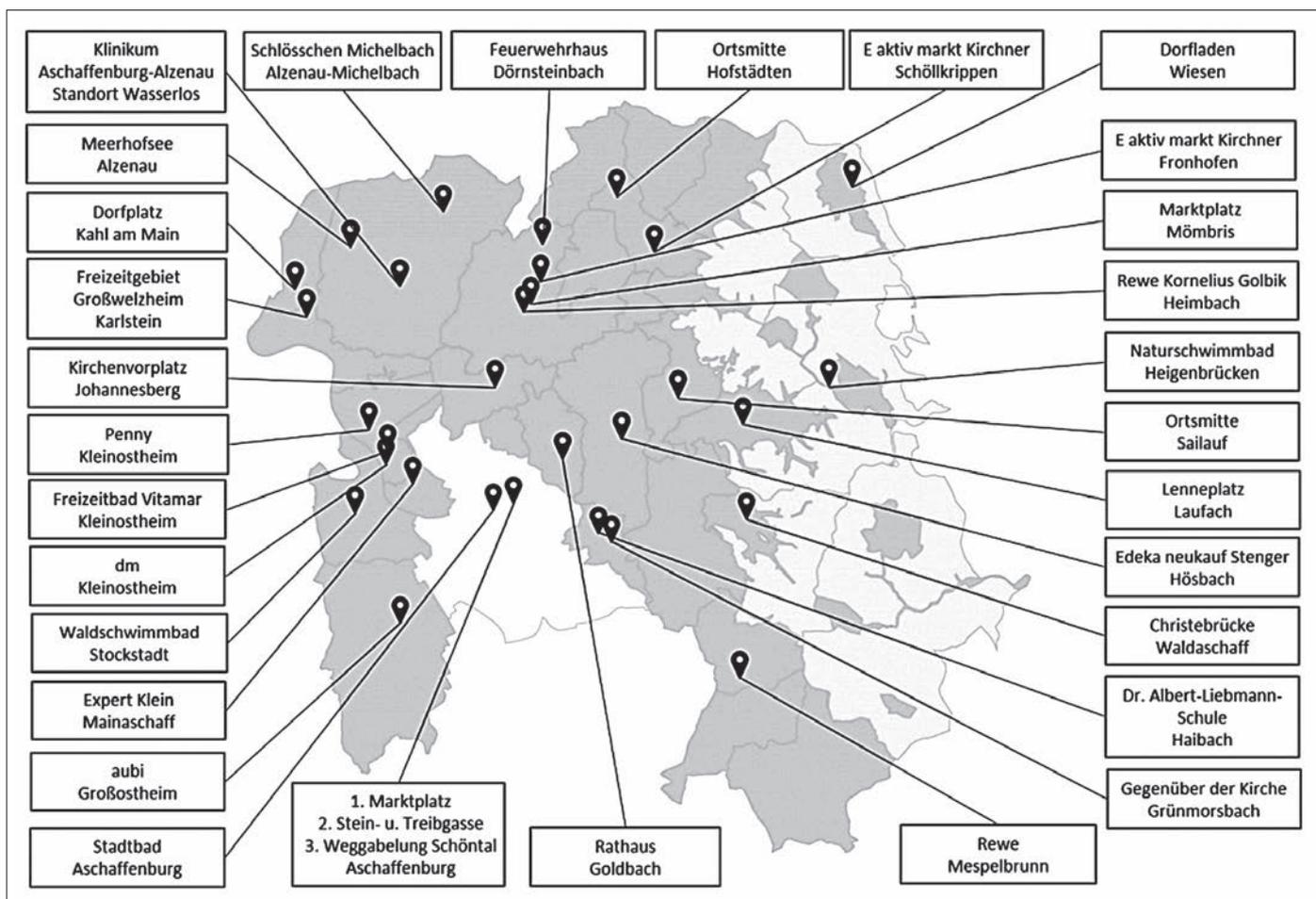
**FAHRRADTOUR**

Zur nächsten Fahrradtour lädt das Katholische Seniorenforum im Pastoralen Raum Kahlgrund, am **Dienstag 09. Juli** nach Grossheubach ein. Die Tour beginnt um 9 Uhr am Parkplatz des Sportgeländes in Schöllkrippen mit dem Verladen der Fahrräder. Mit den PKW geht es zum Parkplatz der Viktoria Aschaffenburg, dort startet die Fahrradtour.

Rast und Einkehr ist in einer Häcke in Grossheubach. Eingeladen sind alle die sich diese Strecke zutrauen, Voraussetzung für die Teilnahme ist ein verkehrssicheres Fahrrad und ein Fahrradhelm.

Es wird um das Bilden von Fahrgemeinschaften nach Aschaffenburg gebeten. Bei Regen fällt die Tour aus. Informationen bei Michael Zimmer Tel. 9121

**IHRE GESUNDHEITSREGION<sup>PLUS</sup> INFORMIERT!**  
**KOSTENLOSE REANIMATIONSTRAININGS**



Der Erste-Hilfe-Kurs liegt schon etwas zurück? Kein Problem! Kommen Sie vorbei und frischen Sie Ihr Wissen auf! Am **Samstag, den 13.07.2024** können Sie an 33 Standorten in Landkreis und Stadt Aschaffenburg kostenfrei Ihr Erste-Hilfe-Wissen auffrischen und die Wiederbelebung praktisch üben. In nur wenigen Minuten können Sie zum Lebensretter werden. Bei den sogenannten „Reanimations-Quickies“ lernen Sie einfache und lebensrettende Sofortmaßnahmen für den Notfall. Die Aktion findet zum dritten Mal als gemeinsame Aktion der Feuerwehren des Landkreises und der Stadt Aschaffenburg, des Bayerischen Roten Kreuzes, des Malteser Hilfsdiensts und des Vereins AED rettet Leben e.V. unter dem Dach der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> statt.

Alle Informationen zu der Veranstaltung und den Orten finden Sie unter: [www.gesundheitsregion-ab.de](http://www.gesundheitsregion-ab.de).



**STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN**

**EHESCHLISSUNGEN:**



**Amelie Weiß und Tobias Martin Wagner**  
 am 22.06.2024 in Wiesen

**STERBEFÄLLE:**



**Herrn Josef Behl**  
 Am Eichenberg 2, Sommerkahl

**Frau Elisabeta Peter**  
 Hauptstraße 75, 63829 Krombach

**Herr Hans Ludwig Schwenk**  
 Finkenweg 18, 63829 Krombach

## PASTORALER RAUM KAHLGRUND KATHOLISCHE GOTTESDIENSTORDNUNG

Verehrte Gläubige, liebe Leserinnen und Leser,  
Zum 01. Juli 2024 bekommt der Pastorale Raum Kahlgrund zwei neue Beschäftigte im Pfarrbüro als Verstärkung. Wir freuen uns auf Martina Reum und Nina Wagner, die sich hier kurz vorstellen möchten:

Ich bin **Martina Reum**, 56 Jahre alt, verheiratet, habe 2 Kinder und 2 Enkelkinder und komme aus Edelbach. Bisher habe ich im Einkauf gearbeitet, zuletzt kombiniert mit der Zentrale (Telefon, Empfang, Gästebewirtung). Ich koche und backe gerne und mache Radausflüge mit meinem Mann und mit meinem Enkel. Zusätzlich mache ich Aquacycling, um nicht einzurosten. Ich freue mich darauf, ab Juli in den Pfarrbüros im Pastoralen Raum Kahlgrund tätig zu sein.

Mein Name ist **Nina Wagner**. Ich bin 41 Jahre alt, habe einen erwachsenen Sohn und wohne in Johannesberg. Bisher war ich hauptberuflich in der Kommunalverwaltung tätig und in meiner Freizeit engagiere ich mich in der Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche. Zur Entspannung genieße ich ausgedehnte Spaziergänge mit meiner Hündin. Ich freue mich sehr auf mein neues Wirkungsfeld in den Pfarrbüros des Pastoralen Raums Kahlgrund.

Nehmen wir sie herzlich auf. Gott schütze sie.

**Mo., 01.07. Montag der 13. Woche im Jahreskreis**  
Sommerk. 16:00 Uhr **Friedensrosenkrantz**

**Mi., 03.07. HL. THOMAS, Apostel**  
Geiselbach 18:00 Uhr **Rosenkrantz i.d. Omersbacher Kapelle**  
Ern.-Schöll. 18:30 Uhr **Friedensrosenkrantz i.d. Lukaskapelle**  
Sommerk. 19:00 Uhr **Messfeier** (Pfarrvikar Florian Judmann)

**Do., 04.07. Hl. Ulrich, Bischof und Hl. Elisabeth**  
Schneppen. 19:00 Uhr **Messfeier** (Pfarrer Sebastian Krems)

**Sa., 06.07. Hl. Maria Goretti**  
Geiselbach 18:30 Uhr **Vorabendmesse mit Eine-Welt-Verkauf** (Pfarrvikar Florian Judmann)  
Kleinkahl 18:30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** (Gemeindereferentin Petra Kirchhoff)

**So., 07.07. HOCHFEST DER HLL. FRANKENAPOSTEL KILIAN, KOLONAT UND TOTNAN**  
Königsh. 09:00 Uhr **Messfeier** (Pfarrer Sebastian Krems)  
Westerngr. 10:30 Uhr **Familien-Open-Air-Gottesdienst auf der Wiese am Pfarrheim mit Eine-Welt-Verkauf** (Pfarrer Sebastian Krems) - **anschließend Pfarrfest**

Blankenb. 10:30 Uhr **Wort-Gottes-Feier zum Patrozinium St. Kilian** (Diakon Michael Kluge)  
Schneppen. 10:30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** (Marco Schmitt)

**Mo., 08.07. HOCHFEST DER HLL. FRANKENAPOSTEL KILIAN, KOLONAT UND TOTNAN**  
Sommerk. 16:00 Uhr **Friedensrosenkrantz**  
Ern.-Schöll. 19:00 Uhr **Messfeier** (Abbé Matthieu Ilunga)

**Mi., 10.07. Hl. Knud, Hl. Erich und Hl. Olaf, Könige**  
Geiselbach 18:00 Uhr **Rosenkrantz in der Omersbacher Kapelle**  
Ern.-Schöll. 18:30 Uhr **Friedensrosenkrantz in der Lukaskapelle**  
Westerngr. 19:00 Uhr **Messfeier** (Abbé Matthieu Ilunga)

**Do., 11.07. HL. BENEDIKT VON NURSIA**  
Ern.-Schöll. 14:30 Uhr **Messfeier für die Senioren** (externer Geistlicher)

- anschließend Sommerfest in der Neuen Zeit oder im Pfarrgarten

**Sa., 13.07. Hl. Heinrich II. und Hl. Kunigunde**  
Sommerk. 18:30 Uhr **Vorabendmesse** (Pfarrvikar Florian Judmann)

**So., 14.07. 15. SONNTAG IM JAHRESKREIS**  
Schneppen. 10:30 Uhr **Familiengottesdienst** (Abbé Matthieu Ilunga) - anschließend Pfarrfest

Ern.-Schöll. 10:30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** (Diakon Michael Kluge)

Westerngr. 10:30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** (Margit Dorsch)  
Blankenb. 10:30 Uhr **Messfeier zum Kirchweihjubiläum, mit Taufe von Anna Vera Pfeifer** (Pfarrvikar Florian Judmann)

(musikalisch mitgestaltet durch den Chor)  
Kleinkahl 14:30 Uhr **Tauferfeier von Paul Reichmann und Elva Ronja Repp** (Diakon Michael Kluge)

**Mo., 15.07. Hl. Bonaventura**  
Sommerk. 16:00 Uhr **Friedensrosenkrantz**  
Blankenb. 19:00 Uhr **Messfeier** (Abbé Matthieu Ilunga)

**Di., 16.07. Unsere Liebe Frau vom Berge Karmel**  
Geiselbach 19:00 Uhr **Messfeier** (Abbé Matthieu Ilunga)

### INTENTIONSABGABE

Damit die Intentionen in der neuen Gottesdienstordnung gedruckt werden können, brauchen wir ca. 4 Wochen Vorlauf. Daher bitten wir Sie Ihre Intentionen für:

<b>August u. September 2024</b>	<b>bis 08. Juli,</b>
<b>Oktober 2024</b>	<b>bis 08. September,</b>
<b>November 2024</b>	<b>bis 08. Oktober und</b>
<b>Dezember 2024 u. Januar 2025</b>	<b>bis 08. November</b>

in den Pfarrbüros zu melden.

### TIPPS UND TRICKS FÜR LEKTORINNEN, LEKTOREN UND GOTTESDIENSTBEAUFTRAGTE

Ich darf alle unsere Lektorinnen und Lektoren, sowie unsere Gottesdienstbeauftragten herzlich einladen zu einem Abend voller Tipps und Tricks für den Vortrag biblischer Lesungen und anderer Texte im Gottesdienst. Ich biete den Abend dreimal an, damit Sie wählen können, welcher Termin für Sie am besten passt. Eine Anmeldung ist nicht nötig:

**10.07.24 um 20 Uhr im Pfarrheim in Westerngrund**  
**11.07.24 um 20 Uhr im Jakobussaal in Schimborn**  
**17.07.24 um 20 Uhr im Haus Mirjam in Schöllkrippen**

Ich freue mich auf Ihr Kommen,  
Ihr Pfarrvikar Florian Judmann

### SEELSORGETEAM

Unsere Seelsorger sind über die Pfarrbüros telefonisch erreichbar. Hier finden Sie alle Seelsorger in alphabetischer Reihenfolge nach Nachname:

**Diakon Michael Friebel**  
michael.friebel@bistum-wuerzburg.de  
**Pfarrvikar Dr. Florian Judmann**  
Tel. 06024/9393 | florian.judmann@bistum-wuerzburg.de  
**Abbé Matthieu Ilunga Kalala**  
Tel. 06024/3069130 | matthieu.kalala@bistum-wuerzburg.de  
**Gemeindereferentin Petra Kirchhoff**  
Tel. 06024/6420868 | petra.kirchhoff@bistum-wuerzburg.de  
**Diakon Michael Kluge**  
Tel. 0179-1516487 | michael.kluge@bistum-wuerzburg.de  
**Pfarrer Mariusz Kowalski - kommissar. Moderator**  
Tel. 06188/205250 | pfarrei.kahl@bistum-wuerzburg.de  
**Pfarrer Sebastian Krems**  
Tel. 06024/5830 (Büro) | sebastian.krems@bistum-wuerzburg.de

## Kaplan Ferdinand Mba

ferdinand.mba@bistum-wuerzburg.de

## Pastoralreferentin Katja Roth - Koordinatorin

Tel. 06024/5830 (Büro) | katja.roth@bistum-wuerzburg.de

## Diakon Michael Völker

michael.voelker@bistum-wuerzburg.de

## PFARRBÜROS

### Ihre Ansprechpartnerinnen in den Pfarrbüros sind:

Janet Dierks, Jacqueline Glaab, Daniela Wombacher, Clarissa Jung, Martina Reum und Nina Wagner

### Pfarrbüro Krombach - Verwaltungsbüro des Pastoralen Raums

Schulberg 8, 63829 Krombach (Zufahrt über Kirchweg)

Tel.: 06024/5830

E-Mail: pastoraler-raum.kahlgrund@bistum-wuerzburg.de

Öffnungszeiten: Mo: 14.00 - 17.00 Uhr + Di - Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

Das Pfarrbüro ist am Dienstag, den 09.07.2024 geschlossen.

### Pfarrbüro Ernstkirchen-Schöllkrippen – WEGEN UMBAU GESCHLOSSEN

Ernstkirchen 1, 63825 Schöllkrippen-Ernstkirchen

Tel.: 06024/1588

Seelsorge-Handy: 01 60 / 91 74 20 89 (für Notfälle: Krankensalbung, Sterbebett, Todesfall, persönliche Krisen)

## BANKVERBINDUNG FÜR IHRE MESSINTENTIONEN

Kath. Kirchenstiftung Krombach

IBAN: DE52 7955 0000 0012 5517 50

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

## EVANG.-LUTH. PFARRAMT SCHÖLLKRIPPEN

Es werden in St. Markus Präsenzgottesdienste gefeiert. Zusätzlich ermöglichen wir Ihnen, unsere Gottesdienste als Livestream zu verfolgen. Sie können also von zu Hause aus alle Gottesdienste miterleben. Und das direkt oder, wenn es zeitlich gerade nicht passt, jederzeit innerhalb der folgenden Tage. Aktuelle Hinweise und die Links zu den Livestreams finden Sie auf unserer Homepage [www.evangelisch-kahlgrund.de](http://www.evangelisch-kahlgrund.de).

### GOTTESDIENSTE IN DER EVANG. ST. MARKUS-KIRCHE SCHÖLLKRIPPEN

So., 30.06.2024 10.00 Uhr Gottesdienst, Livestream

So., 07.07.2024 11.00 Uhr Familiengottesdienst mit Einführung der neuen Konfirmanden und anschl. Gemeindefest

So., 14.07.2024 10.00 Uhr Gottesdienst, Livestream

### VERANSTALTUNGEN IM GEMEINDEZENTRUM ST. MARKUS

Dienstags 15:00 bis 16:30 Uhr Krabbelgruppe „Kleine Strolche“ (nicht in den Ferien)

Mittwochs 18:00 Uhr Jugendtreff

Donnerstags 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Krabbelgruppe „Kleine Racker“ (nicht in den Ferien)

Do., 04.07.2024 18.00 Uhr Schnuppertreffen Teamerkurs

Do., 04.07.2024 18.30 Uhr Markus-Chor

### KRABELGRUPPEN „KLEINE STROLCHE UND KLEINE RACKER“

Es gib in St. Markus zwei Krabbelgruppe für Kinder bis 3 Jahre. Derzeit finden die Treffen dienstags von 15 Uhr bis 16:30 und donnerstags von 10 Uhr bis 12.00 Uhr im Gemeindesaal von St. Markus statt. Willkommen sind alle Krabbelkinder mit Begleitung, die Konfession spielt keine Rolle. Weitere Informationen erhalten Sie im evangelischen Pfarramt.

## JUGENDTREFF

Unsere Jugendlichen treffen sich jeden Mittwoch um 18 Uhr

im Jugendraum der St. Markusgemeinde (in den Ferien nach Absprache). Die Jugendlichen aller Konfessionen sind hierzu herzlich willkommen. Ansprechpartner: Amina Steudel (Tel. 0179/5056340) und Louis Dedio (Tel. 0175/1134292).

## ST. MARKUS-CHOR UND MARKUSBAND

Singen und musizieren Sie ab und zu ganz gerne? Dann sind Sie bei uns genau richtig und herzlich willkommen! Der Chor probt donnerstags um 18:30 Uhr nach Absprache in St. Markus, die Band an wechselnden Wochentagen ab 20 Uhr nach Absprache. Informationen zum Chor bei Susanne Reinschmidt, Tel. 06029/997557, zur Band bei Thomas Schäfer, Tel. 06024/9414.

## ÖFFNUNGSZEITEN DES PFARRAMTES

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr. Sie erreichen uns selbstverständlich über die bekannten Telefonnummern und e-mail-Adressen. Pfarrbüro und Pfarrer Schäfer: Tel. 06024 / 9414, Pfr. Kolb: Tel. 0160/6024352.

e-mail: pfarramt.schoellkrippen@elkb.de,  
peter.kolb@elkb.de, thomas.schaefer@elkb.de

Homepage: <https://www.evangelisch-kahlgrund.de>



# BLANKENBACH

## DIENSTSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

Montag 10:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 18:00 – 19:00 Uhr

### Rathaus Blankenbach:

Untere Au 16 • 63825 Blankenbach

Telefon: 06024/631460 • Telefax: 06024/631461

Email: [buergermeister@gemeinde-blankenbach.de](mailto:buergermeister@gemeinde-blankenbach.de)

Internet: [www.gemeinde-blankenbach.de](http://www.gemeinde-blankenbach.de)

## ERDDEPONIE UND GRÜNABFALLPLATZ

Die Anlage ist **mittwochs von 15:00 bis 17:00 Uhr** sowie **samstags von 10:00 bis 14:00 Uhr** geöffnet. Nachdem die Rekultivierungsverfüllung nahezu abgeschlossen ist, dürfen nach Kleinmengen - 1/4 m<sup>3</sup> - an Erdmaterial angeliefert werden. Die Grünabfallannahme findet wie bisher statt.

## ÖFFNUNGSZEITEN DES RECYCLINGHOFES SCHÖLLKRIPPEN IM GEWERBEPARK ERNSTKIRCHEN

Dienstag: 16:30 – 18:00 Uhr

Freitag: 14:00 – 17:00 Uhr

Samstag: 09:00 – 12:30 Uhr

Annahme von Altmetallen, Altholz, Aluminium, Blei, Kabelresten, Naturkork, zerkleinertem Styropor (sauber und weiß), CD's, Tonerkartuschen, Speise- und Frittierfett, Haushaltskleingeräte, Elektronikschrott, PC's, Handy's, Unterhaltungselektronik, PU-Schaumdosen, Weißbleche, große Blechdosen, Flachglas, Fenster mit Holz-, Kunststoff- und Metallrahmen, kleine Mengen mineralischer Bauschutt (z. B. Toilettenschüsseln, Waschbecken, Dachziegel, Fliesen, Keramik, Porzellan, Blumentöpfe, mineralische Bindemittel wie Zement und Kalk).

**Pro Anlieferer dürfen allerdings maximal 1/4 m<sup>3</sup> angenommen werden.** Anlieferungen am Recyclinghof **ausschließlich** nur während der Öffnungszeiten. Die Wertstoffe dürfen nur nach Kontrolle durch die Bauhofmitarbeiter und unter Aufsicht in die entsprechenden Container entsorgt werden.

## TERMINE ZUR ABFALENTSORGUNG



- Restmüll:** • Donnerstag, 11.07.2024 &  
• Donnerstag, 25.07.2024
- Biomüll:** • Donnerstag, 04.07.2024  
• Donnerstag, 11.07.2024

**Papiertonne:** • Dienstag, 09.07.2024

**Gelbe-Sack-Sammlung:** • Freitag, 28.06.2024  
Gelbe Säcke können im Rathaus zu den Dienststunden des Bürgermeisters oder im Rathaus der VG Schöllkrippen nach Bedarf abgeholt werden.

**Schadstoffsammlung:** • Dienstag, 16.07.2024  
(16:00 – 18:00 Uhr/Bauhof, Am Krähenstein)

## NEUREGELUNGEN BEI GEMEINDLICHEN GRATULATIONEN

Gegenüber den vergangenen Jahren ist infolge der allgemeinen positiven Altersentwicklung eine deutliche Erhöhung der Anzahl an Jubilaren zu verzeichnen. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 17.06.2024 Neuregelungen bei den gemeindlichen Gratulationen beschlossen. Ab dem 01.07.2024 gilt folgendes:

- Geburtstage: Die Gemeinde gratuliert ab dem 80. Lebensjahr, dann alle 5 Jahre, ab dem 100. Geburtstag jährlich.
- Hochzeitsjubiläen: Die gemeindliche Gratulation erfolgt - wie bisher - an 50., 60. und 65. Hochzeitstagen.
- Bei eingetragener Übermittlungssperre erfolgt die Gratulation nur auf expliziten Wunsch der Jubilare bzw. deren befugten Angehörigen. In diesem Fall bitten wir den Gratulationswunsch per E-Mail [hauptverwaltung@vg-schoellkrippen.de](mailto:hauptverwaltung@vg-schoellkrippen.de) anzumelden.

Matthias Müller  
1. Bürgermeister

## EINLADUNG ZUM FAMILIEN-SOMMERFEST IN DER KITA „ZWERGENLAND“ BLANKENBACH

Kinder, wie die Zeit vergeht!

In diesem Sommer wird unsere Kita „Zwergenland“ schon 30 Jahre alt. Dieses runde Jubiläum ist ein guter Anlass, mit unseren Kindern, ihren Familien, allen „Ehemaligen“, unseren Freunden und allen Blankenbachern groß zu feiern.

Dazu laden wir Euch alle am **Sonntag, 30. Juni ab 10:30 Uhr** ins Zwergenland ein und freuen uns auf euch.

Das Fest beginnt mit einem zünftigen Frühschoppen. Für gute Stimmung wird der Blankenbacher Musikverein sorgen und für das leibliche Wohl gibt es Weißwürste und Brezeln.

Zu den Höhepunkten des Tages gehören die Aufführung der Kinder und die Spielstraße. Zum Mittag bieten wir leckere Würstchen vom Grill und Pommes frites an.

Ein reichhaltiges Kuchenbuffet lockt mit vielen selbstgebackenen Torten und Kuchen.

Bitte haltet euch den 30. Juni frei!

Auf ein schönes Fest freuen sich alle Kinder und Eltern, der Elternbeirat und das Team der Kita „Zwergenland“ Blankenbach

## KRABELGRUPPE

Spielen, singen und Spaß haben - Das können die Kinder von 0 bis 3 Jahre bei uns in der Blankenbacher Krabbelgruppe! Wir

treffen uns Montags von 14 Uhr bis 15:30 Uhr im Haus der Vereine in der Bahnhofstraße.

Unsere Kinder freuen sich über neue Spielkameraden und wir Erwachsene uns über weitere Eltern und Großeltern zum unterhalten. Kommt doch einfach mal vorbei! Eure Ansprechpartnerin: Clara Müller, 0178/1688233.

## SENIOREN BLANKENBACH

Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag am **Mittwoch, 17. Juli um 14:30 Uhr** im Haus der Vereine.

Auf Euer Kommen freut sich das Seniorenteam



## TV BLANKENBACH

ALTPAPIERENTSORGUNG DER TVB- JUGEND

Der nächste Sammeltermin für das Altpapier ist

**Freitag, 05. Juli 2024 – 10.00- 17.00 Uhr**

**Samstag, 06. Juli 2024 – 08.00- 16.00 Uhr**

Der Container steht wie immer am Sportheim des TV Blankenbach. Bitte halten sie die Öffnungszeiten ein und stellen sie kein Papier neben dem Container ab.

Ihre TVB -Jugend



## PFARRBÜRO-INFORMATIONEN

Die Öffnungszeiten der Pfarrbüros, die Kontaktdaten des Seelsorgeteams sowie die Gottesdienstordnung finden Sie unter „Allgemeines“.

## EVANGELISCH-LUTHERISCHES PFARRAMT SCHÖLLKRIPPEN

Nachrichten der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde siehe unter „Allgemeines“.



## DIENSTSTUNDEN DER BÜRGERMEISTERIN

Montag 17:30 – 19:30 Uhr

Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr

## Rathaus Kleinkahl

Kirchstraße 8 • 63828 Kleinkahl

Telefon: 06024/69177 • Telefax: 06024/69178

Email: [buergermeisterin@gemeinde-kleinkahl.de](mailto:buergermeisterin@gemeinde-kleinkahl.de)

Internet: [www.gemeinde-kleinkahl.de](http://www.gemeinde-kleinkahl.de)

## BAUHOF/WASSERVERSORGUNG

Telefon: 06024/5097223

## ÖFFNUNGSZEITEN DER BÜCHEREI

Die Bücherei im Rathaus ist eigenverantwortlich zu den Dienststunden der Bürgermeisterin zugänglich.

## SCHREDDER- UND GRÜNABFALLPLATZ/ RECYCLINGHOF

Der Recyclinghof und Grünabfallplatz oberhalb der Mühlgasse (Schredderplatz) ist samstags von 11:00 bis 14:00 Uhr und montags von 17:30 bis 19:00 Uhr geöffnet.

Unser Recyclinghof ist telefonisch unter 0151/16772554 erreichbar! Es kann nachgefragt werden, ob in bestimmten Containern noch Platz ist, bevor man an Ort und Stelle wieder umkehren muss!

Während der Öffnungszeiten können auf dem Grünfallplatz Holzabfälle (Zweige, Äste, Baumschnitt) sowie Rasenschnitt und Grünabfälle in haushaltüblichen Mengen angeliefert werden.

Auf dem Recyclinghof werden folgende Wertstoffe angenommen: Altmetalle, unbehandeltes Altholz, Aluminium, Blei, Kerzenwachsreste, Kabelreste, Naturkork, zerkleinertes Styropor (sauber und weiß), Haushaltskleingeräte, Elektronikschrott, PC's, Handy's, Unterhaltungselektronik, PU-Schaum Dosen, Weißbleche, große Blechdosen, Flachglas, Fenster mit Holz-, Kunststoff- und Metallrahmen, kleine Mengen mineralischer Bauschutt (z. B. Toilettenschüsseln, Waschbecken, Dachziegel, Fliesen, Keramik, Porzellan, Blumentöpfe, mineralische Bindemittel wie Zement und Kalk).

Pro Anlieferer dürfen maximal 1/4 cbm Bauschutt angenommen werden. Die Wertstoffe dürfen nur nach Kontrolle durch die Bauhofmitarbeiter und unter Aufsicht in die entsprechenden Container entsorgt werden.

### TERMINE ZUR ABFALLENTSORGUNG

**Restmüll:** • Donnerstag, 04.07.2024 &

• Donnerstag, 18.07.2024

**Biomüll:** • Mittwoch, 03.07.2024 &

• Mittwoch, 10.07.2024

**Papiertonne:** • Dienstag, 02.07.2024

**Gelbe-Sack-Sammlung:** • Mittwoch, 17.07.2024

Gelbe Säcke können im Rathaus und im Recyclinghof nach Bedarf geholt werden.

**Schadstoffsammlung:** • Mittwoch, 03.07.2024  
(16:00 – 18:00 Uhr Feuerwehr/Festplatz Kleinkahl)



## AUS DEM GEMEINDERAT

Im öffentlichen Teil der GR Sitzung stellte das Büro FKS Infrastruktur die Überarbeitung des Generalentwässerungsplanes der Gemeinde Kleinkahl und notwendige Sanierungsmaßnahmen an der Kanalisation vor. Im Nichtöffentlichen Teil wurde der Honorarvertrag für diese Maßnahmen in Höhe von ca. 80.000 € brutto an FKS beschlossen. Weiterhin wurde die Änderung der Haushaltssatzung aufgrund eines Kreditwegfalls behandelt. Thema war auch wie man eine Spende der Sparkasse über 1.900 € nutzen könnte. Der Gemeinderat war sich einig die Spende für Spielgeräte zu verwenden.

Bürgermeisterin Krebs teilte freudig mit, dass der Kleinkahler Dorfladen die Auszeichnung Dorfladen mit Herz erhalten hat. Hierzu findet am 30.06.2024 ein Weißwurstfrühstück am Dorfladen in Kleinkahl statt.

## DORFLADEN KLEINKAHL

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 06:30 – 12:30 Uhr

Nachmittags 14:30 – 18:00 Uhr

**Dienstags mittags geschlossen**

Samstag 07:00 – 12:30 Uhr

Beim Einkauf von größeren Mengen an Waren oder belegten Brötchen, usw., bitten wir um Vorbestellung oder zumindest Ankündigung. Es erleichtert uns die Organisation und verkürzt die Wartezeiten.

**Kontakt:** Dorfladen Kleinkahl, Kahlstraße 2, Kleinkahl  
Tel. 06024/3064850, Homepage: [www.dorfladen-kleinkahl.de](http://www.dorfladen-kleinkahl.de)

Der Dorfladen sagt Danke dem unbekanntem Spender, der uns die schönen, bunten Einkaufskörbe zukommen ließ!

Im Dorfladen werden Umbaumaßnahmen geplant, denn wir brauchen mehr Platz in der Küche um die heiße Theke immer gut zu bestücken. Wir möchten außerdem eine größere Frischetheke anschaffen.

Deshalb, bitte nicht wundern wenn mal ein Regal nicht ganz voll ist. Es wird einiges umgeräumt werden müssen.

DORFLADEN  KLEINKAHL

**So. 30. Juni**

ab 10:00 bis 14:00 Uhr  
am Dorfladen

Lasst uns zusammen unsere  
Auszeichnung  
„Dorfladen mit Herz“  
feiern.



*Weißwurstfrühstück  
Kaffee, Kuchen  
und Getränke*

## GEMEINDEFAHNEN

Gemeindefahnen sind im Rathaus für **88,00 €** erhältlich.

## KLEINKAHLER HEIMATBUCH

Das „Kleinkahler Heimatbuch“ ist zum Preis von **10,00 €** im Rathaus Kleinkahl, im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen und in der Pfarrbücherei erhältlich.

## WASSERTRETANLAGE IN KLEINKAHL

Die Gemeinde Kleinkahl vermietet für private Feiern und Festlichkeiten den Grillplatz vor der Wassertretanlage in Kleinkahl.

Zur Instandhaltung und Pflege der schönen Anlage mitten in grüner Natur ist ein Unkostenbeitrag erforderlich.  
Preis auf Anfrage!  
Für die Vermietung wenden Sie sich bitte an Herrn Franz Zech, Tel. 06024/9816.

#### HINWEIS:

**Das Baden von Hunden im Becken der Wassertretanlage ist nicht erlaubt!**

### VERMIETUNG RÖDCHEN

Für die Anmietung des Grillplatzes am Rödchen in Edelbach wenden Sie sich bitte an Frau Rosalinde Staab, Am kleinen Kreuz 16, Tel. 06024/3978. Sie verwaltet die Termine und ist für die Abnahme bzgl. der Sauberkeit des Platzes zuständig.

### KRABELGRUPPE

Offene Krabbelgruppe für alle Kids von 0 – 3 Jahren. Wir treffen uns Dienstags von 10:00 – 11:30 Uhr im Pfarrheim. Wir gestalten unsere wöchentlichen Treffen ganz nach unseren Bedürfnissen selbst. Wir freuen uns auf euer Kommen!



### FREIWILLIGE FEUERWEHR KLEINKAHL E.V.

Die Feuerwehr Kleinkahl lädt wieder zum traditionellen Kartoffelfest ein.

Am Samstag, den **20. Juli**, ab 18:00 Uhr und am Sonntag, den **21. Juli 2024** ab 10:00 Uhr findet dieses statt. Hierzu möchten wir alle herzlich einladen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt! Neben den bekannten Kartoffelprodukten wird auch selbstgebackener Kuchen angeboten.

Die Verantwortlichen und alle Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Kleinkahl“ würden sich über Ihren Besuch sehr freuen.

#### An alle Vereinsmitglieder:

Aufbau ist am Donnerstag 18.07.23 ab 17 Uhr.

Abbau ist am Montag 22.07.23 ab 10 Uhr.

Wir bitten um viele helfende Hände beim Auf- und Abbau.

Vielen Dank jetzt schon für euere starke Unterstützung bei den Diensten!

Wir freuen uns jetzt schon auf ein die vielen gemeinsamen Stunden auf unserem Fest.

Mit kameradschaftlichem Gruß  
Die Vorstandschaft

### GESANGVEREIN „EINTRACHT GROSSKAHL“

13. JULI 2024: SOMMERNACHTSFEST AN DER WSSERTRETANLAGE

Eine herzhafte Brotzeit mit einem guten Wein und viel Musik und das alles in einer einzigartigen Atmosphäre, das erwartet die Besucher des Sommernachtsfests an der Großkahler Wassertretanlage, zu dem der GV „Eintracht Großkahl“ ganz herzlich einlädt.

Ab **17:00 Uhr** beginnt dieser Sommerabend mit einer **Serenade** befreundeter Chöre. Später dann, im weiteren Verlauf des Abends, sorgt **DJ Andy** mit den heißesten Hits aus den letzten 50 Jahren dafür, dass keiner frieren muss.

Auf der Speisekarte finden unsere Gäste **Bratwürste** und leckere

**Brotaufstriche.** Dazu passend schenken wir erlesene **Weine** des Hörsteiner Jungwinzers Nils Hohnheit aus. Selbstgebackene **Kuchen** runden schließlich das Geschmackserlebnis ab.

Parkplätze gibt es am Feuerwehrhaus und am Dorfladen in Großkahl.

Auf viele Gäste, gute Stimmung und das passende Wetter freuen sich die

Sängerinnen und Sänger  
aus Großkahl

### MUTTER-TERESA-VEREIN

#### SENIORENNACHMITTAG

Bitte merkt Euch schon einmal den **Donnerstag, 25.07.2024**, vor: **Ab 14.30 Uhr** findet wieder ein Seniorennachmittag im Pfarrheim in Kleinkahl statt. Die genauen Details hängen sowohl im Schaukasten am Pfarrheim sowie an der Info-Tafel am Dorfladen Kleinkahl aus.

Wie freuen uns auf ganz viele Besucher!

#### ÜBER DEN VEREIN

Wir sind der örtliche Trägerverein der Caritas-Sozialstation St. Hildegard in Schöllkrippen und ein sozialer, religiös unabhängiger Verein, der für seine Mitglieder kostenfrei und unkompliziert Hilfe leistet, sei es im akuten Krankheits- oder Notfall, bei Arztbesuchen, für Spaziergänge oder einfach bei Gesprächsbedarf. Unsere hauswirtschaftliche Hilfskraft, **Frau Jutta Kilgenstein**, ist gerne für Sie da und unter folgenden Nummern erreichbar: **Festnetz 06024/7562, Mobil 0176/24676906.**

Da wir uns hauptsächlich über die Mitgliedsbeiträge und Spenden finanzieren, freuen wir uns über jeden Betrag, der dann in Form von zeitlicher Zuwendung wiederum unseren Mitgliedern zu Gute kommt.

Unser **Spendenkonto** lautet:

**Mutter-Teresa-Verein Kleinkahl e.V.**

**IBAN: DE 09 5019 0000 4502 5310 30 / BIC: FFVBDEFF**  
**(Frankfurter Volksbank, Ndlg. Schöllkrippen)**

Über alle Themen rund um unsere Arbeit gibt Ihnen die 1. Vorsitzende, Frau Anni-Büdel-Hartmann, gerne unter der Tel.-Nr. 06024/3731 Auskunft.

### WILDSCHÜTZ GROSSLAUDENBACH E.V.

#### TRAININGSZEITEN

**Trainingszeiten:** Mittwoch und Freitag ab 19:00 Uhr

**Kinder- und Jugendtraining:** Mittwoch von 17:30 Uhr – 19:00 Uhr

**Email:** kontakt@wildschütz-grosslaudenbach.de



### PFARREITEAM KLEINKAHL

Im Pfarreiteam Kleinkahl sind folgende Personen:

**Thorsten Neis** - Kirchenreservierung- Fon: 0170 3610885

**Theresia Jäger** - Terminkoordination - Fon: 06024 4284

**Katja Wirzberger** - Reservierung des Pfarrheims -

Fon: 0176 80570498

**Christel Hein** - Vertretung PGR, Strickfrauen, Senioren -

Fon: 06024 2993

**Anette Elsesser** - Kirchenmusik - Fon: 06024 636436

**Michaela Beck** - Kinder und Familiengottesdienst

Irma Büttner - Bastelfrauen  
Inge Pfaff - Senioren, Bastelfrauen  
Walter Büttner - Kirchenverwaltung  
Jakob und Josefa Elsesser - Ministranten  
Angelina Geis

**Pfarrbüro Krombach** - Kirchenreservierung - Fon: 060245830  
Wir sind das Bindeglied zum Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft Christkönig - Oberer Kahlgrund.

## AUSLÄUTEN BEI EINEM STERBEFALL

Die Angehörigen werden bei einem Sterbefall gebeten, bei Herrn Thorsten Neis, Tel: 3958 oder Mobil: 0170/3610885 und Herrn Burkhard Geier, Mobil: 0170/8753821 anzurufen, sodass baldmöglichst ausgeläutet werden kann.  
Bitte auch das Pfarrbüro umgehend informieren.

## PFARRBÜRO-INFORMATIONEN

Die Öffnungszeiten der Pfarrbüros, die Kontaktdaten des Seelsorgeteams sowie die Gottesdienstordnung finden Sie unter „Allgemeines“.

## EVANGELISCH-LUTHERISCHES PFARRAMT SCHÖLLKRIPPEN

Nachrichten der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde siehe unter „Allgemeines“.



## DIENSTSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

Montag 10:00 – 12:00 Uhr  
Freitag 16:00 – 18:00 Uhr

### Rathaus Krombach

Schulberg 6 • 63829 Krombach  
Telefon: 06024/1623 • Telefax: 06024/637683

Email: buergermeister@gemeinde-krombach.de  
Internet: www.gemeinde-krombach.de

## BÜCHEREI IM RATHAUS

**Öffnungszeiten:** Dienstag 18:00 – 19:00 Uhr  
Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr

Tel. 06024/637682

## GENERATIONENTREFF

Hauptstraße 169 | Tel. 06024/6381535

### Öffnungszeiten:

Mittwoch: ab 09:00 Uhr Frühstück  
Freitag: ab 14:30 Uhr Kaffee

## POSTAGENTUR KROMBACH

Die Postagentur befindet sich im Krombacher Dorflädchen (ehemals „Kühler Grund“).

### Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 07:00 – 12:30 Uhr

Do. + Fr. 07:00 – 12:30 Uhr, 15:00 – 18:00 Uhr  
Sa. 07:00 – 12:00 Uhr

Tel. 06024/5098800

## GRILLPLATZ AM SCHÖNEBERG

Die Nutzung ist nur für Krombacher möglich und vorher beim Bürgermeister anzumelden. Ist die Anmeldung erfolgt, wird eine Benutzungserlaubnis ausgestellt.  
Holzablagerungen auf dem Grillplatz sind ohne Genehmigung nicht erlaubt. Bei Missachtung wird Anzeige erstattet.

## CHRONIK KROMBACH

Ein schönes und wertvolles Geschenk ist die Chronik Krombach. Sie kann im Rathaus zu den üblichen Dienststunden erworben werden.

## GEMEINDEFAHNEN

Gemeindefahnen sind im Rathaus für **85,00 €** erhältlich.

## FRIEDHOF

Die Gemeinde bittet die Grabinhaber höflichst, nicht nur die Gräber in Ordnung zu halten und zu pflegen, sondern auch darauf zu achten, dass die Flächen vor und hinter dem Grab sauber gehalten werden. Ferner weist die Gemeinde darauf hin, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen von abgeräumten Grabstätten nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden dürfen.

Die Grabinhaber haben für die ordnungsgemäße Beseitigung Sorge zu tragen. Auch sollten die Grabsteine von Zeit zu Zeit auf ihre Standfestigkeit überprüft und ggf. durch einen Fachbetrieb befestigt werden. Ebenso wird gebeten, die Gieskannen an die Halterungen zurückhängen und keine Hunde mit auf den Friedhof nehmen.

## MEHRKAMMERCONTAINER

Container stehen am Belzenteichweg (alter Schredderplatz) und am Hauensteiner Weg.

## ÖFFNUNGSZEITEN RECYCLINGHOF UND GRÜNABFALLPLATZ

Dienstag von 16:30 – 18:30 Uhr und  
Samstag von 09:00 – 14:00 Uhr  
(April bis Ende Oktober)

Freitag von 15:00 – 16:00 Uhr und  
Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr  
(November bis Ende März)

Außerhalb der Öffnungszeiten ist keine Anlieferung möglich!

Die Wertstoffe dürfen nur nach Kontrolle durch die Bauhofsmitarbeiter und unter Aufsicht in die entsprechenden Container entsorgt werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

**Angenommen werden nur haushaltsübliche kleine Mengen**, max. ¼ cbm. (Größere Mengen müssen direkt an die entsprechenden Verwertungsbetriebe geliefert werden).

**Mineralischer Bauschutt** (z.B. Dachziegel, Fliesen, Keramik, Porzellan, Blumentöpfe, Tongefäße, Waschbecken, Toilettenerschüsseln, Zement, Kalkreste)

**Altholz** (unbehandelte und lackierte Hölzer, beschichtete und unbehandelte Spanplatten, Möbel aus vorstehend erwähnten Hölzern – aber zerlegt oder zerkleinert). Metallteile sind soweit

wie möglich zu entfernen, Scharniere und Griffe können am Holz bleiben

**behandelte Hölzer** (z.B. imprägniertes Holz, Jägerzaunstücke)  
**Fenster und Türen** mit Holz-, Kunststoff- oder Metallrahmen, Fenster- oder Flachglas und Glasbausteine

**Gartenabfälle** (holzige und nicht holzige) in haushaltsüblichen Mengen. Rasenschnitt kann auch über die Biotonne oder in Grünabfallsäcken bei den Grünabfallsammlungen entsorgt werden. Größere Grünabfallmengen nehmen die Firmen GBAB Kompostwerk Aschaffenburg und CUP Alzenau nach Voranmeldung an.  
**Aluminium, Blei, Kupfer, Leitungsdraht, Kabelreste, PU-Schaum Dosen, Almetalle, Grobschrott, große Weißblechdosen, Blecheimer, Altpapier, Naturkork, CDs, Tonerkartuschen, Speise- und Frittierfett, Haushaltskleingeräte, Elektronikschrott, PCs, Handys, Unterhaltungselektronik, Brillen und Hörgeräte, Styropor** (sauber ohne Anhaftung, unbedruckt und faustgroß zerkleinert)

**NICHT angenommen werden:**

**Baustellenmischabfälle** (Abdeckfolien, Kartonagen, ausgehärtete Leergebinde, Rigips, Abflussrohre, Wasserrohrreste, asbesthaltige Produkte, Schalholz)

**Wurzelstöcke von Sträuchern und Bäumen**

(diese sind nicht schredderfähig)

**Telefonnummer der Abfallberatung: 06021/394407**

## TERMINE ZUR ABFALLENTSORGUNG



- Restmüll:** • Donnerstag, 04.07.2024 &  
• Donnerstag, 18.07.2024
- Biomüll:** • Mittwoch, 03.07.2024 &  
• Mittwoch, 10.07.2024
- Papiertonne:** • Dienstag, 09.07.2024

**Gelbe-Sack-Sammlung:** • Freitag, 28.06.2024

Die Gelben Säcke sind erhältlich im Rathaus während der Sprechstunde des Bürgermeisters und am Recyclinghof. Die roten Windsäcke erhalten Sie im Rathaus Krombach und zu den Bücherei-Öffnungszeiten.

Der Antrag (DIN A 4) auf Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr der Fa. WERNER in Goldbach ist mit allen Informationen im Abfallkalender abgedruckt.

## KRABELGRUPPE „KROMICHER ZWERGE“

Die Krabbelgruppe „Kromicher Zwerge“ lädt alle Kinder von sechs Monaten bis 3 Jahren zum gemeinsamen Krabbeln, Spielen, Singen und Kennenlernen ein.

**Treffpunkt:** Dienstagvormittag von 09:30 bis ca. 11.00 Uhr im Generationentreff, Hauptstr. 169. Hausschuhe / Rutschsocken bitte mitbringen.

**Kontakt:** Vanessa Eisert, Email: [vanessa.eisert@t-online.de](mailto:vanessa.eisert@t-online.de)

## Vereins-NACHRICHTEN

### FREIWILLIGE FEUERWEHR KROMBACH

VEREINSAUSFLUG ZUR MAINSCHLEIFE AM 07.09.2024

Unser Vereinsausflug geht dieses Jahr ins schöne Franken. Bei einer romantischen Floßfahrt und im schönen Volkach genießen wir den Tag.

Abfahrt ist ab 7:30 (Holzgasse). Diesmal gibt es unterwegs kein Frühstück, weil unser Floß zeitig ablegt. Vormittags fahren wir 3,5 Stunden mit dem Floß die alte Mainschleife entlang. Unterwegs genießen wir die schöne Aussicht und eine Häckerplatte. Mittags gibt es ein Glas Wein oder Traubensaft an einem schönen Aussichtspunkt. Danach ist Zeit zur freien Verfügung im Weinort Volkach. Zum Abendessen kehren wir im Jägerhof in Weibersbrunn ein.

**Im Preis enthalten sind:**

- Hin- und Rückfahrt mit dem Reisebus
- Floßfahrt auf dem Main (WC vorhanden)
- Häckerplatte auf dem Floß
- 1 Glas Wein oder Traubensaft am Aussichtspunkt

**Nicht im Preis enthalten sind:**

- Getränke auf dem Floß (es dürfen keine eigenen Getränke oder Speisen mitgebracht werden)
- Abendessen im Jägerhof

Mit diesem Ausflug danken wir unseren Vereinsmitgliedern. Daher beträgt der Preis für Vereinsmitglieder, Aktive und deren Angehörige 45 Euro pro Person.

Minderjährige zahlen 25 Euro pro Person.

Alle weiteren Mitfahrer sind zum Selbstkostenpreis von 70 Euro pro Person herzlich willkommen!

Anmeldung bitte bis spätestens 20.07. per Überweisung auf das Konto der Freiwilligen Feuerwehr Krombach e.V.  
IBAN: DE38 7955 0000 0008 0179

Auf einen schönen Tag mit euch freut sich euer Vorstand

## SCHÄFERHUNDEVEREIN RSV2000 KROMBACH E.V. 60 JAHRE HUNDESPORTVEREIN IN KROMBACH

Der Schäferhundeverein RSV2000 Krombach e.V. freut sich sehr, sein 60-jähriges Bestehen zu feiern und lädt alle Freunde und Gönner herzlich ein, diesen besonderen Tag gemeinsam zu begehen.

Seit sechs Jahrzehnten engagieren sich die Schäferhundefreunde für die Ausbildung und Zucht von Schäferhunden und haben in dieser Zeit viele schöne Erinnerungen gesammelt. Nun möchten sie diesen Meilenstein gemeinsam mit allen Mitgliedern, Freunden und Unterstützern des Vereins feiern. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Es gibt Bier vom Fass, wobei das erste Fass als Freibier ausgeschenkt wird. Zudem werden warme Speisen angeboten, darunter Flammkuchen und Steaks vom Grill.

**Details zur Veranstaltung:**

- Datum:** 06. Juli 2024  
**Zeit:** 17:00 Uhr  
**Ort:** Schöllkrippener Str. 21a, 63829 Krombach
- Ansprechpartner:** Christopher Lörzel,  
1. Vorsitzender des Schäferhundvereins  
RSV2000 Krombach e.V.

## SENIORENNACHMITTAG AM 09.07.2024

Herzliche Einladung zu unserem Grillnachmittag am 09.07.2024. Beginn wie immer um 14 Uhr im Pfarrheim.

Wir freuen uns auf Euch  
Euer Seniorenteam

## PFARRBÜRO-INFORMATIONEN

Die Öffnungszeiten der Pfarrbüros, die Kontaktdaten des Seelsorgeteams sowie die Gottesdienstordnung finden Sie unter „Allgemeines“.

## EVANGELISCH-LUTHERISCHES PFARRAMT SCHÖLLKRIPPEN

Nachrichten der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde siehe unter „Allgemeines“.



## SCHÖLLKRIPPEN

### DIENSTSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

Dienstag	11:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	16:00 – 18:00 Uhr
Freitag	10:00 – 11:30 Uhr

Termine sind nach vorheriger Vereinbarung jederzeit möglich.

#### Kontakt

Rathaus Schöllkrippen  
Marktplatz 1 • 63825 Schöllkrippen  
Telefon: 06024/67350 • Telefax: 06024/673599

Email: [kontakt@schoellkrippen.de](mailto:kontakt@schoellkrippen.de)  
Internet: [www.markt-schoellkrippen.de](http://www.markt-schoellkrippen.de)

### ÖFFNUNGSZEITEN DER BÜCHEREI

Montag	15:30 – 18:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag	15:30 – 19:00 Uhr
Samstag	09:30 – 11:00 Uhr

Tel.: **06024/8180** | Fax: **06024/632874**

Internet: [www.schoellkrippen.de](http://www.schoellkrippen.de)  
Mail: [kontakt@buecherei-schoellkrippen.de](mailto:kontakt@buecherei-schoellkrippen.de)  
Service: [www.Bibliofranken.de](http://www.Bibliofranken.de)

### MUSEUMSRAUM IM SACKHAUS

Der Museumsraum im Sackhaus in Schöllkrippen im Hans-Kyle-Saal ist jeweils am ersten Sonntag im Monat von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sowie für Gruppen nach Vereinbarung unter Telefon 06024/9040 oder 5097687.

### ÖFFNUNGSZEITEN DER POST-SERVICE-AGENTUR

Mo. – Fr.	08:30 – 12:30 Uhr
Mo., Di., Do., Fr.	14:00 – 18:00 Uhr

Sa. 08:30 – 13:00 Uhr

Blumengalerie Albert, Laudенbacher Str. 1

### GEMEINDEFAHNEN

Fahnen des Marktes Schöllkrippen (Größe: 300 x 120 cm) gibt es im Rathaus der VG Schöllkrippen zum Preis von **75,00 €** zu erwerben (Telefon: 06024/6735-20, Zi.-Nr. 30).

### ERDDEPONIE UND GRÜNABFALLPLATZ SCHÖLLKRIPPEN

#### Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

- freitags von 14:00 bis 17:00 Uhr und
- samstags von 09:30 bis 13:30 Uhr.

Bei Dauerregen oder besonders ungünstigen Wetterverhältnissen ist die Deponie geschlossen.

Anlieferer haften für das angelieferte Material.

Der Kubikmeter-Preis für Ablagerungen auf der Erddeponie beträgt 15,00 €. Bei einer Anlieferung mit Kleinanhängern wird die Gebühr auf 5,00 €/Hänger festgesetzt und wird direkt durch den Deponiewart erhoben.

**Bauschutt wird nicht mehr angenommen.** Kleinstmengen (max. 1/4 m<sup>3</sup> können im Recyclinghof zu den Öffnungszeiten abgegeben werden) Für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten werden mindestens 10,00 Euro und höchstens 25,00 Euro, je nach Anlieferungszeit extra berechnet.

### ÖFFNUNGSZEITEN DES RECYCLINGHOFES IM GEWERBEPARK ERNSTKIRCHEN

Dienstag:	<b>16:30 - 18:00 Uhr</b>
Freitag:	<b>14:00 - 17:00 Uhr</b>
Samstag:	<b>09:00 - 12:30 Uhr</b>

Annahme von Altmetall, Altholz, Aluminium, Blei, Kabelresten, Naturkork, zerkleinertes Styropor (sauber und weiß), CD's, Tonerkartuschen, Speise- und Frittierfette, Haushaltskleingeräte, Elektronikschrott, PC's, Handy's, Unterhaltungselektronik, PU-Schaumdosen, Schuhe, Brillen, Weißblechen, großen Blechdosen, Flachglas, Fenster mit Holz-, Kunststoff- und Metallrahmen, Straßenkehricht, kleinere Mengen mineralischer Bauschutt (zum mineralischen Bauschutt zählen: Toilettenschüssel, Waschbecken, Dachziegel, Fliesen, Keramik, Porzellan, Blumentöpfe, mineralische Bindemittel wie Zement und Kalk). **Pro Anlieferer dürfen allerdings maximal 1/4 m<sup>3</sup> angenommen werden.**

Anlieferungen am Recyclinghof ausschließlich nur während der Öffnungszeiten. Die Wertstoffe dürfen nur nach Kontrolle durch die Bauhofmitarbeiter und unter Aufsicht in die entsprechenden Container entsorgt werden.

### GLAS- DOSEN- UND ALTKLEIDERCONTAINER

- Friedhofsparkplatz Ernstkirchen
- Sportzentrum Schöllkrippen
- Waagstraße (am Containerstandplatz)
- Festplatz in Schneppenbach
- Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus in Hofstädten

## TERMINE ZUR ABFALENTSORGUNG

**Restmüll:** • Donnerstag, 04.07.2024 &  
• Donnerstag, 18.07.2024

**Biomüll:** • Mittwoch, 03.07.2024 &  
• Mittwoch, 10.07.2024

**Papiertonne Schneppenbach und Schöllkrippen:**  
• Donnerstag, 04.07.2024

**Papiertonne Hofstädten:** • Dienstag, 09.07.2024

**Gelbe-Sack-Sammlung:** • Donnerstag, 18.07.2024



## AKTUELLES:



Abb.: Verlegung der neuen Wasserleitung

## NEUBAU BRÜCKE LANGENBORN / SACHSTANDSMITTEILUNG

**Voraussichtliche Dauer (nicht verbindlich)**  
Mai 2023 bis Juni 2024

**Aktuelle Bauarbeiten/Mitteilungen:** Das Brückenbauwerk, als auch alle Verkehrsflächen im Ausbaubereich sind fertiggestellt. Aktuell offen sind arbeiten am neuen Brückengeländer. Eine provisorische Sicherung des absturzgefährdeten Bereiches wurde seitens der ausführenden Baufirma eingerichtet.



Abb.: Rückbau der bauzeitlichen Bachverrohrung

Viele weitere Infos wie Planunterlagen, Ansprechpartner und fortlaufende Sachstandsmitteilungen finden Sie unter:  
[www.strassenausbau.markt-schoellkrippen.de](http://www.strassenausbau.markt-schoellkrippen.de)

## AUSBAU ASCHAFFENBURGER STRASSE / SACHSTANDSMITTEILUNG

### BAUABSCHNITTE

**Bauabschnitt 0:** Regenrückhaltebecken, Kanal- u. Wasserleitungsarbeiten im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

### Voraussichtliche Dauer

Die Arbeiten im Bauabschnitt 0 sind abgeschlossen.

**Bauabschnitt 1:** Kanal-/Straßenbauarbeiten in der Aschaffenburger Straße

### Voraussichtliche Dauer (nicht verbindlich)

Die Arbeiten im Bauabschnitt 1 sind abgeschlossen.

**Bauabschnitt 2:** Kanal-/Straßenbauarbeiten in der Aschaffenburger Straße

### Voraussichtliche Dauer (nicht verbindlich)

November 2024

### ERREICHBARKEIT GEWERBETREIBENDE

Der REWE Markt ist seit Montag dem 15.04.2024 aus Fahrtrichtung Blankenbach kommend erreichbar. Alle weiteren Gewerbetreibende sind unverändert aus Richtung Ortsmitte kommend erreichbar.

### STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSHINWEISE

**Vollsperrung - Bauabschnitt 2 Ausbau Aschaffenburger Straße**  
Aufgrund des Bauabschnittes 2, Ausbau Aschaffenburger Straße ist diese im Bereich von Einmündung Katharinenstraße bis Vormwalder Straße voll gesperrt.

Die innerörtliche Umleitung erfolgt per Einbahnstraßenregelung in Fahrtrichtung Geiselbach über Katharinenstraße – Vormwalder Straße und in Fahrtrichtung Aschaffenburg über Vormwalder Straße – In der Au – Rosenstraße – Katharinenstraße. Bitte beachten Sie hier die geänderten Vorfahrtsregelungen in den Kreuzungsbereichen.

Für LKW ab einer Länge von 10 m gilt in Richtung Aschaffenburg (In der Au) ein Durchfahrtsverbot. Diese werden zusätzlich zur überörtlichen Umleitung auf eine Umfahrung über Vormwald – Sailauf hingewiesen.

Die überörtliche Umleitung wird über Blankenbach – Krombach – Hofstädten – Schneppenbach ausgeschildert.

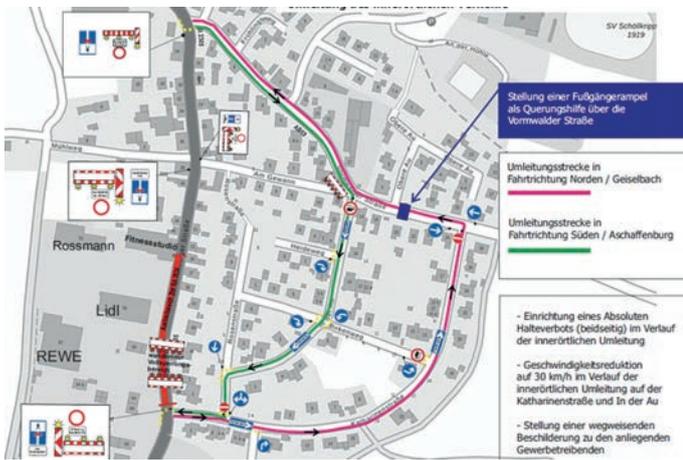
Die Anfahrbarkeit der Märkte in der Aschaffenburger Straße wird gewährleistet. Aufgrund des wandernden Vollsperrungsbereiches kann sich die Anfahrtrichtung ändern. Hierzu werden Verkehrsteilnehmer in Form von Hinweisschildern informiert.

Der Bereich der Aschaffenburger Straße ab Einmündung Vormwalder Straße bis Baustelle bleibt für Anlieger frei.

Die Straße Am Gewinn ist eine Sackgasse, welche für Anlieger von Westen / Aschaffenburger Straße anfahrbar ist.

Die Haltestelle „Mühlweg“ wird von den betroffenen Buslinien 20 und 33 im Zeitraum der Vollsperrung nicht angefahren. Wir bitten hier auf die Haltestellen Schöllkrippen-Bahnhof und Ernstkirchen auszuweichen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.



Viele weitere Infos wie Planunterlagen, Ansprechpartner und fortlaufende Sachstandsmitteilungen finden Sie unter: [www.strassenausbau.markt-schoellkrippen.de](http://www.strassenausbau.markt-schoellkrippen.de)

## ERSCHLIESSUNG NEUBAUGEBIET - AM KEILRAIN „2. ERWEITERUNG“ / SACHSTANDSMITTEILUNG

Voraussichtliche Dauer (nicht verbindlich)  
Februar 2024 bis August 2024

Aktuelle Bauarbeiten/Mitteilungen: Setzen von Bordsteinen und Straßenrinnen



Abb.: Absteckung Wendehammer

Viele weitere Infos wie Planunterlagen, Ansprechpartner und fortlaufende Sachstandsmitteilungen finden Sie unter: [www.strassenausbau.markt-schoellkrippen.de](http://www.strassenausbau.markt-schoellkrippen.de)

## AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES SCHÖLLKRIPPEN

Sitzungsdatum: Montag, den 13.05.2024  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 22:16 Uhr  
Raum, Ort: Rathaus (Sitzungssaal),  
Marktplatz 1, 63825 Schöllkrippen

### ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.04.2024 (öffentlicher Teil)**
2. **Bauanträge**
  - 2.1. **Bauvorhaben: Dachausbau Wohnhaus (3 WE) FREISTELLER**
3. **13. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet „Solarpark Ernstkirchen“; Behandlung der Stellungnahmen aus der frühz. Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

### ZUSAMMENFASSENDE BESCHLUSSFASSUNG:

1. Die seitens der Träger öffentlicher Belange und Behörden im Rahmen der frühzeitigen Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene(n) Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehenden Beschlussvorschlägen abgewogen.
2. Der Marktgemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen vollumfänglich zu.
3. Der seitens des Planungsbüros Johann + Eck, Bürgstadt vorgelegte Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht zur 13. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Schöllkrippen „Solarpark Ernstkirchen“ i.d.F. vom 29.04.2024, welcher das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt, wird vom Gemeinderat gebilligt.
4. Das Verfahren wird zurückgestellt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzbarkeit eines Umspannwerkes im Oberen Kahlgrund durch das Bayernwerk zu prüfen, darauf hinzuwirken und den Gemeinderat darüber zu unterrichten.
6. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

**Abstimmung: 11: 5**

- 3.1. **13. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet „Solarpark Ernstkirchen“; Behandlung der Stellungnahmen aus der frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

### ZUSAMMENFASSENDE BESCHLUSSFASSUNG:

1. Die seitens der Bürger im Rahmen der frühzeitigen Auslegung gemäß § 3 Abs.1 BauGB vorgetragene(n) Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehenden Beschlussvorschlägen abgewogen.
2. Der Marktgemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen vollumfänglich zu.
3. Der seitens des Planungsbüros Johann + Eck, Bürgstadt vorgelegte Planentwurf zur 13. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Schöllkrippen „Solarpark Ernstkirchen“ nebst Begründung sowie der Umweltbericht i.d.F. vom 29.04.2024, welcher das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt, wird gebilligt.
4. Das Verfahren wird zurückgestellt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzbarkeit eines Umspannwerkes im Oberen Kahlgrund durch das Bayernwerk zu prüfen, darauf hinzuwirken und den Gemeinderat darüber zu unterrichten.
6. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

**Abstimmung: 11 : 5**

4. **Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Ernstkirchen“; Behandlung der Stellungnahmen aus der frühz. Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

### ZUSAMMENFASSENDE BESCHLUSSFASSUNG:

1. Die seitens der Träger öffentl. Belange und Behörden im Rahmen der frühzeitigen Auslegung gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgetragene(n) Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehenden Beschlussvorschlägen abgewogen.
2. Der Marktgemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen vollumfänglich zu.
3. Der seitens des Planungsbüros Johann + Eck, Bürgstadt vorgelegte Planentwurf zur Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Ernstkirchen“ des

Marktes Schöllkrippen nebst Begründung sowie der Umweltbericht i.d.F. vom 29.04.2024, welcher das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt, wird gebilligt.

4. Das Verfahren wird zurückgestellt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzbarkeit eines Umspannwerkes im Oberen Kahlgrund durch das Bayernwerk zu prüfen, darauf hinzuwirken und den Gemeinderat darüber zu unterrichten.
6. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

**Abstimmung: 11:5**

#### 4.1. Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Ernstkirchen“; Behandlung der Stellungnahmen aus der frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

#### ZUSAMMENFASSENDE BESCHLUSSFASSUNG:

1. Die seitens der Bürger im Rahmen der frühzeitigen Auslegung gemäß § 3 Abs.1 BauGB vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und gemäß vorstehenden Beschlussvorschlägen abgewogen.
2. Der Marktgemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen vollumfänglich zu.
3. Der seitens des Planungsbüros Johann + Eck, Bürgstadt vorgelegte Planentwurf zur Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Ernstkirchen“ des Marktes Schöllkrippen nebst Begründung sowie der Umweltbericht i.d.F. vom 29.04.2024, welcher das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt, wird gebilligt.
4. Das Verfahren wird zurückgestellt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzbarkeit eines Umspannwerkes im Oberen Kahlgrund durch das Bayernwerk zu prüfen, darauf hinzuwirken und den Gemeinderat darüber zu unterrichten.
6. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

**Abstimmung: 11 : 5**

#### 5. Information und Verschiedenes

(Hinweis: Die Niederschrift der Sitzung vom 13.05.2024 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2024 genehmigt.)

### MEISTERSCHAFTEN DES SCHÜTZENVEREINS HUBERTUS 1956 SCHÖLLKRIPPEN E.V.

Am Freitag, 14.06.2024 feierte der Schützenverein Hubertus 1956 e.V. die Erfolge der Luftgewehr-Schützen in der vergangenen Rundenwettkampf-Saison 2023/24. Von insgesamt fünf Schöllkripper Luftgewehr-Mannschaften konnten sich drei Mannschaften den Meistertitel in ihrer Klasse und somit den Klassenaufstieg sichern. So steigen Schöllkrippen 2 mit Luca Kaltwasser, Kai Schuhmacher, Michel Schudt, Alexander Wiegand, Emily Englert (zeitweise Ersatz), Klaus Imhof (zeitweise Ersatz), Carsten Rosenstengel (zeitweise Ersatz), Finn Neumann-Grunow (zeitweise Ersatz) und 3 mit Maximilian Kluge, Benedikt Ries, Melissa Hofmann, Matthias Kerz, Selina Pistner (zeitweise Ersatz), Emily Englert (zeitweise Ersatz), Finn Neumann-Grunow (zeitweise Ersatz) von der Gauliga in die Gauoberliga auf, welche die höchste Liga des Schützengaus Main-Spessarts darstellt. Schöllkrippen 4 mit Emily Englert, Selina Pistner, Laura Milleder, Gebhard Bozem erkämpfte sich den Aufstieg von der Gauklasse in die Gauliga. Schöllkrippen 5 verpasste den Aufstieg nur knapp. Schöllkrippen 1 konnte

in der Bezirksgruppe Unterfranken West bestehen und den Klassenerhalt sichern.



Der Verein lud alle Schützen mit deren Freunden und Familien zum gemeinsamen Grillen und gemütlichen Beisammensein ein. Auch Bürgermeister Marc Babo besuchte die Feier, um den Meisterschützen herzlich zu gratulieren. Beim gemeinsamen Ansehen des EM-Eröffnungsspiels zwischen Deutschland und Schottland ließ man den Abend ausklingen.

### SOZIALFONDS

Im Markt Schöllkrippen gibt es einen Sozialfonds für Kinder, Jugendliche sowie bedürftige Erwachsene und Familien.

#### Wer kann helfen?

SPENDEN für diesen Sozialfonds kann JEDERMANN (Vereine, Firmen, Privatpersonen).

#### Wem kommen die Leistungen zu Gute?

Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen, Familien mit Kindern in sozialen Notlagen.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende, dass sozial schwächere Familien gestärkt werden können. Ihre Spende können Sie auf das Konto des Marktes Schöllkrippen überweisen.

#### Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

IBAN: DE30 7955 0000 0240 0700 11

BIC: BYLADEM1ASA

**Stichwort: Sozialfonds**

Weitere Informationen auf unserer Homepage:

[www.markt-schoellkrippen.de](http://www.markt-schoellkrippen.de)

### DORFLADEN HOFSTÄDTEN

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 06:00 – 18:00 Uhr

Samstag 07:00 – 12:00 Uhr

#### Kontakt:

Dorfladen Hofstädten, Spessartstraße 21,

Tel. 06024/5098809,

Homepage: [www.dorfladen-hofstaedten.de](http://www.dorfladen-hofstaedten.de)

### MUSIKUNTERRICHT SCHÖLLKRIPPEN - VERBAND KOMMUNALER MUSIKUNTERRICHT

Du wolltest schon immer ein Instrument lernen und in die Welt der Musik eintauchen? Dann bist du hier genau richtig! Der Musikunterricht Schöllkrippen bietet Musikalische Früherziehung und Instrumentalunterricht bei qualifizierten Lehrkräften an! In der Musikalischen Früherziehung können schon die ganz Kleinen mit viel Spaß und spielerischen

Herangehensweisen erste wunderbare Erfahrungen mit der Musik sammeln.

Auch bei jungen Anfängern beginnen die Instrumentallehrer zunächst auf spielerische Weise, erste fundierte Grundlagen im Instrumentalspiel zu vermitteln und Freude am Instrument zu wecken. Auf individuelle Wünsche und Ziele gehen die Lehrkräfte gerne ein. Auch erwachsene Anfänger oder Wiedereinsteiger sind herzlich willkommen!

**Haben wir dein Interesse geweckt?**

**Dann informiere dich ganz unverbindlich:**

**musikunterricht@schoellkrippen.de**

**Tel. 06024/6398860 | [www.vekomu.de](http://www.vekomu.de).**

**Bürozeiten:** Dienstag, Mittwoch, Freitag 09:00 – 11:30 Uhr in der Grundschule Schöllkrippen.

## SENIORENTREFF CAFÉ ALTE SCHULE

VERANSTALTUNGEN DES SENIORENTREFFS

**„Wir singen was gefällt“**

Jeden dritten Mittwoch im Monat von 14:30 – 16:30 Uhr findet im Seniorentreff im Cafe alte Schule „Wir singen was gefällt“ mit Herr Philipp Rein statt.

**Nächster Termin: 17. Juli**

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne die jeweiligen Programmanbieter oder Herr Christof Lorenz, Telefon: 06024 6735-27

**„Mühle Dame Rommé“**

Jeden ersten Mittwoch im Monat von 14:00 – 16:30 Uhr findet im Seniorentreff im Cafe alte Schule „Rommé und mehr“ mit Christina Reustlen statt.

**Nächster Termin: 03. Juli**

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne die jeweiligen Programmanbieter oder Herr Christof Lorenz, Telefon: 06024 6735-27

## Vereins- NACHRICHTEN

### GESANGVEREINS SANGESLUST HOFSTÄDTEN E.V.

SOMMERFEST

Am Sonntag, **28. Juli 2024** feiert die Sangeslust Hofstädten e.V. ihr Sommerfest.

Hierzu ergeht bereits jetzt herzliche Einladung.

Festbetrieb ist ab 10.00 Uhr; anschließend Mittagstisch und Grillspezialitäten sowie zur Kaffeezeit leckere Kuchen und Torten. Am Vor- und Nachmittag werden uns befreundete Gastchöre mir ihren Liedbeiträgen erfreuen.

Wir freuen uns auf Euch

### NATURERLEBNISBAD „OBERER KAHLGRUND“ E.V.

Wie jedes Jahr bieten wir auch in dieser Saison **allen Mitgliedern des Fördervereins** ein kostenloses Spätschwimmen an.

Ab dem **21.05.2024** bis einschließlich **29.08.2024** findet das Spätschwimmen, bei entsprechender Witterung, dienstags und donnerstags jeweils in der Zeit von **20.15 Uhr** bis **21.30 Uhr** statt.

**Bitte beachten sie, dass der letzte Einlass um 21 Uhr ist!!!**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich jeder **vor dem Schwimmen** in die ausliegende Liste einzutragen hat.

Auf ihr Kommen und eine zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft des Fördervereins Naturerlebnisbad „Oberer Kahlgrund“ e.V.

Möchten sie auch am Spätschwimmen teilnehmen, dann werden sie Mitglied des Fördervereins (Mitgliedsbeitrag zurzeit 12.- € für Einzelpersonen, 30.- € für Familien).

Beitrittserklärungen erhalten sie beim Diensthabenden des Spätschwimmens oder auf unserer Homepage: [naturerlebnisbad.eu](http://naturerlebnisbad.eu)

### SOZIALVEREIN ST. KATHARINA SCHÖLLKRIPPEN E.V.

Durch die Trägerschaft des Kath. Kindergartens und die Mitgliedschaft in der Sozialstation St. Hildegard e.V. unterstützen wir Sie in allen Lebensabschnitten.

Nähere Informationen bei Walfried Hörmann unter [Sozverein.Katharina@gmx.de](mailto:Sozverein.Katharina@gmx.de).

### SPESSARTBUND 1885

#### ORTSGRUPPE SCHÖLLKRIPPEN E.V.

#### SPESSARTBUND WANDERT ZUR SPESSARTRAMPE IN LAUFACH-HAIN



Eine kleine Gruppe der OG Schöllkrippen, nahm sich am Samstagvormittag, den 08. Juni, Zeit, um vom Hainer Wanderheim zur stillgelegten Spessartrampe/Schwarzkopftunnel zu wandern. Unser Wanderführer Helge Wittig ging mit uns gutgelaunten Wanderern bei herrlichem Sonnenschein und strahlend blauen Himmel zuerst über einen Anstieg auf einem Schotterweg der ehemaligen Spessartrampe. Für diesen benötigte man gutes Schuhwerk. Unterwegs wurde uns von unserem 1. Vorsitzenden G. Stühler und Mitwanderern etwas über verschiedene Pflanzen, u.a. Schachtelhalme (auch Zinnkraut genannt), Baldrian, See gras und einige Gesteinsarten erzählt. Am Westportal des Schwarzkopftunnels, das 1854 eröffnet und 2017/2018 geschlossen und verfüllt wurde, konnten wir uns auf dem wunderschön angelegten Platz, Zeit nehmen für Fotos und eine Rast unter schattigen Bäumen. Den dort aufgestellten Tafeln konnte man weitere Informationen über die Spessartrampe entnehmen. Unsere Gruppe wanderte anschließend durch den schattenspendenden Wald und die malerische Natur zum idyllisch gelegenen Wanderheim Hain. Dort wurden wir schon freudig für das Mittagessen empfangen. Bei Kartoffelsalat und Bratwürsten konnten wir uns stärken. Als Nachtisch gab es leckeren selbstgebackenen Kuchen. Nach gemütlichem Beisammen sein und einer herzlichen Verabschiedung, traten wir die Heimfahrt an.

#### SPESSARTBUND AUF DER SUCHE NACH DEM „TIEFSTEN PUNKT BAYERNS“

Am 20. Juli machte sich eine kleine Gruppe der OG Schöllkrippen auf den Weg, um den „tiefsten Punkt Bayerns“ in Kahl zu finden. Mit der Bembel fuhren die Ausflügler um ca. 13 Uhr

nach Kahl, um von dort die Gegend zu Fuß zu erkunden und den oben genannten Punkt zu besichtigen. Nach etwa 4 km Fußmarsch mussten die Wanderer einsehen, dass es keine Möglichkeit gab, nahe an die gesuchte Stelle zu gelangen. Die möglichen Zugänge waren allesamt gesperrt. Davon ließen sich die Läufer jedoch keinesfalls von ihrer guten Laune abbringen: Ein freier Nachmittag, nette Gesellschaft und die Wanderschuhe geschnürt...so wurde der Rest des Streifzuges, mitten durch zauberhafte Wege, entlang des Horn- und Emmasees, ebenso wie ein Stück entlang der Bundesstraße, mit Freude und regem Austausch gemeistert. Das „Wirtshaus am See“ war der ideale Ort zur Rast. Idyllisch gelegen, direkt am See, bot sich den fleißigen Wanderern ein unvergleichliches und außerordentlich beruhigendes Ambiente. Bereits erwartet von drei Vereinsmitgliedern aus Hanau und Blankenbach, gab es ein freudiges Wiedersehen und die kalten Getränke und das leckere Essen schmeckten nochmal so gut.



Nach dieser ausgedehnten Ruhepause ging es um etwa 17.45 Uhr wieder ein kleines Stück retour zum Bahnhof und mit der Bembel zurück nach Schöllkrippen. So wurde dieser Nachmittag mit etwa 8 km gelaufenen Strecke, auch ohne die Sehenswürdigkeit, zu einer angenehmen und erinnerungswürdigen Monatswanderung.

#### VERANSTALTUNGSHINWEISE

Gäste sind zu allen unseren Veranstaltungen herzlich eingeladen

#### MONATSVERSAMMLUNG AM 28. JUNI

Wir treffen uns ab 17.00 Uhr in der Rodberghütte. Zum monatlichen Austausch von vereinsinternen Neuigkeiten, vergangenen Aktivitäten und geplanten Wanderungen. Auch die Kultur kommt bei uns nicht zu kurz. Zu dieser Veranstaltung sind Gäste ebenfalls jederzeit herzlich willkommen.

#### VORSCHAU:

- 18. Juli:** Monatswanderung: „Natur des Jahres 2024“
- 26. Juli:** Monatsversammlung
- 15. August:** Messe an Mariä Himmelfahrt
- 19. September:** Gesundheitswanderung

Mehr Infos zu unserem Verein auf [www.spessartbund-schoellkrippen.de](http://www.spessartbund-schoellkrippen.de)

Die Rodberghütte ist an Sonn- und Feiertagen, von 11:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet. Frau Jung und ihr Team freuen sich auf ihren Besuch. Info: [www.rodberghuetten.de](http://www.rodberghuetten.de)

## SV SCHÖLLKRIPPEN 1919 E.V.

### FUSSBALL

#### SENIORENABTEILUNG

##### 1. Mannschaft:

Vom 09.07.2024 – 21.07.2024 findet der **VR-Bank Cup Raiffeisenpokal Oberer Kahlgrund in Sommerkahl** statt:

**Mi. 10.07.2024** 19:45 Uhr SV Schöllkrippen – FC Hochspessart

**Sa. 13.07.2024** 15:30 Uhr VfL Krombach – SV Schöllkrippen

**Mi. 17.07.2024** 19:45 Uhr SV Schöllkrippen – TuS Sommerkahl

#### JUNIORENABTEILUNG

##### U19 (SG) SV Schöllkrippen

Am Donnerstag, den 20.06.2024, 18:30 Uhr, spielten die beiden punktgleichen Mannschaften der (SG) Schöllkrippen und der JFG Hochspessart im Entscheidungsspiel um die Meisterschaft der U19-Gruppe 1 Aschaffenburg. Die (SG) SV Schöllkrippen U19 gewinnt das Entscheidungsspiel mit 5:1! Wir gratulieren unserer U19 zum Meistertitel!

##### U14 (SG) VfL Krombach 2

Die Spielgemeinschaft Krombach/Schöllkrippen/Westerngrund 2 gewinnt den **Meistertitel** in der Gruppe 2 RR im Kreis Aschaffenburg! Herzlichen Glückwunsch!

##### U8 SV Schöllkrippen 3 & 4

**Sa. 29.06.2024** 12:00 Uhr FC Laudenbach – Kinderfestival

#### ETWAS PERSÖNLICHES AM ENDE

##### WEINFEST der Alten Herren

Der SV Schöllkrippen lädt am **28.06.2024 ab 18 Uhr** zum **Weinfest der Alten Herren** auf dem Sportgelände des SV Schöllkrippen ein. Wir möchten wieder mit Euch bei **edlen Tropfen und tanzbaren Klängen** einen schönen Abend verbringen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

**Ab 18:15 Uhr** starten wir mit **Einlagesspielen der Alten Herren**. Es spielen:

**18:15 Uhr** VfL Krombach – FC Laudenbach

**19:20 Uhr** SpVgg Westerngrund – SV Eintracht Mensengesäß

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

#### SPARKASSEN-MARKTPOKAL DER JUNIOREN 2024 BEIM SV SCHÖLLKRIPPEN 29.06.2024 – 07.07.2024

Am **29.06.2024 ab 11 Uhr** ist es dann endlich soweit! Der **Sparkassen-Marktpokal der Junioren 2024** beim SV Schöllkrippen startet.

#### Spielplan:

Samstag, 29.06.2024	11:00 – 14:00 Uhr	U11
Samstag, 29.06.2024	16:00 – 19:00 Uhr	Vorrunde U19
Sonntag, 30.06.2024	10:00 – 12:00 Uhr	U7
Sonntag, 30.06.2024	12:00 – 15:00 Uhr	Vorrunde U15
Sonntag, 30.06.2024	16:00 – 19:00 Uhr	Vorrunde U17
Freitag, 05.07.2024	16:30 – 20:00 Uhr	Vorrunde U13
Samstag, 06.07.2024	11:00 – 15:00 Uhr	U9
Samstag, 06.07.2024	16:00 – 18:00 Uhr	Einlagenspiel der SVS-Mädels
Sonntag, 07.07.2024	09:30 – 10:30 Uhr	U6 Festival
Sonntag, 07.07.2024	11:00 – 12:30 Uhr	Finale U13
Sonntag, 07.07.2024	12:30 – 14:00 Uhr	Finale U15
Sonntag, 07.07.2024	14:00 – 16:00 Uhr	Finale U17
Sonntag, 07.07.2024	16:00 – 18:00 Uhr	Finale U19

Wir freuen uns auf spannende Spiele und einen tollen Finaltag am 07.07.2024. Für kühle Getränke und kalte und warme Speisen ist gesorgt.

## WEBSEITE

Auf unserer Webseite [www.sv-schoellkrippen.de](http://www.sv-schoellkrippen.de) findet Ihr alles rund um den SV Schöllkrippen. Besucht unsere Bildergalerie oder stöbert in unserem Fanshop!

Wir wünschen beim Blättern der Webseite viel Spaß.

Öffentlichkeitsarbeit  
SV Schöllkrippen 1919 e.V.



## SENIORENGEMEINSCHAFT ST. KATHARINA SINGEN IN FROHER RUNDE UND GRILLFEST

Liebe Seniorinnen und Senioren, wir laden Euch herzlich zum „Singen in froher Runde“ am **Montag, dem 1. Juli um 15 Uhr** ins Pfarrheim in Schneppenbach ein. Die musikalische Leitung übernimmt der ehemalige Regionalreferent des Senioren-Forums Volkmar Franz. Auf dem Programm stehen Sommer- und Wanderlieder sowie altbekannte Schlager. Das Seniorenteam aus Schneppenbach bietet den Sangesfreudigen Kaltgetränke an. Wer eine Mitfahrgelegenheit braucht, kann sich bei Ursula Hohaus, Tel. 3102 melden.

Herzliche Einladung auch zu unserem **Grillfest am Donnerstag, dem 11. Juli** im Pfarrhof Ernstkirchen. Wir beginnen um 14:30 Uhr mit einem Gottesdienst, den Pfarrer Grebner halten wird. Nach Kaffee und Kuchen verbringen wir die Zeit mit gemeinsamem Singen und sommerlichen Programmpunkten. Damit wir das Grillen gut planen können, bitten wir um Anmeldung bis Montag, 8. Juli bei Ursula Hohaus, Tel. 3102.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.  
Das Seniorenteam

## PFARRBÜRO-INFORMATIONEN

Die Öffnungszeiten der Pfarrbüros, die Kontaktdaten des Seelsorgeteams sowie die Gottesdienstordnung finden Sie unter „Allgemeines“.

## ST. MICHAEL-KAPELLE SCHNEPPENBACH

Die St. Michael-Kapelle in Schneppenbach ist jeden Sonn- und Feiertag von 09:00 bis 17:00 Uhr für Besucher geöffnet.

## EVANGELISCH-LUTHERISCHES PFARRAMT SCHÖLLKRIPPEN

Nachrichten der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde siehe unter „Allgemeines“.



# SOMMERKAHL

## DIENSTSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

Dienstag 18:00 – 19:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr

## Rathaus Sommerkahl:

Schulstraße 12 • 63825 Sommerkahl  
Telefon: 06024/1760 • Telefax: 06024/637591

Email: [buergermeister@gemeinde-sommerkahl.de](mailto:buergermeister@gemeinde-sommerkahl.de)  
Internet: [www.gemeinde-sommerkahl.de](http://www.gemeinde-sommerkahl.de)

## ÖFFNUNGSZEITEN DES RECYCLINGHOFES SCHÖLLKRIPPEN IM GEWERBEPARK ERNSTKIRCHEN

Dienstag: 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Samstag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

## GRÜNABFALLPLATZ

Der Grünabfallplatz (unterhalb Sportgelände/TuS Sommerkahl) ist **samstags von 11:00 bis 14:00 Uhr** sowie **mittwochs von 15:00 bis 17:00 Uhr** geöffnet.

Während der Öffnungszeiten können holzige und nichtholzige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden.  
**Bitte beachten Sie die Anweisungen des Personals.**

## TERMINE ZUR ABFALLENTSORGUNG



**Restmüll:** • Donnerstag, 04.07.2024 &  
• Donnerstag, 18.07.2024

**Biomüll:** • Mittwoch, 03.07.2024 &  
• Mittwoch, 10.07.2024

**Papiertonne:** • Donnerstag, 04.07.2024

**Gelbe-Sack-Sammlung:** • Freitag, 28.06.2024

## JUGENDTREFF IN SOMMERKAHL

An jedem Freitag treffen sich die Jugendlichen der Gemeinde Sommerkahl im und am Jugendraum des Rathauses in der Schulstraße.

### Öffnungszeiten des Jugendtreffs:

Kinder, die die 4. oder 5. Klasse besuchen\*: 18:00 – 20:00 Uhr  
Jugendliche ab der 6. Klasse: 18:00 – 22:00 Uhr

\*Die jüngeren Besucher des Jugendtreffs müssen sich bitte beim Eintreffen namentlich anmelden und pünktlich im Sinne einer Gleichbehandlung um 20:00 Uhr von einem Elternteil oder Vertretung im Jugendtreff abgeholt werden.

Im Jugendtreff wird eine Auswahl alkoholfreier Getränke angeboten. Ein Essenangebot ist nicht grundsätzlich zu erwarten, sondern nur zu besonderen Anlässen möglich.

Natürlich kann gerne ein Snack oder auch alkoholfreie Getränke mitgebracht werden.

### An dieser Stelle noch ein wichtiger Hinweis:

Es ist eine Begleitung durch eine erwachsene Person überwiegend gewährleistet. Die Haftung und Verantwortung liegt jedoch bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Fragen und Anregungen gerne an Boris Griebel unter:  
01577/1061398

## KINDERGARTEN SOMMERKAHL

Infos und Kontakt zum Kindergarten St. Josef erhalten Sie gerne unter [www.kindergarten-sommerkahl.de](http://www.kindergarten-sommerkahl.de) oder unter Tel. 06024/2844.

## KINDERGARTEN ST. JOSEF

### EINLADUNG ZUM SOMMERFEST

Ihr habt Lust auf Spiel und Spaß? Dann kommt zu unserem diesjährigen Sommerfest am **Freitag, 28.06.2024 ab 13 Uhr** in den Kindergarten St. Josef.

Für das leibliche Wohl ist mit kalten Getränken, Burger, Kuchen und Eis bestens gesorgt.

Wir freuen uns über jeden der kommt.  
Eure Kids vom Kindergarten Sommerkahl

#### Hinweis:

Von 09.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr ist an diesem Tag die Wilhelminenstraße im Bereich des Kindergartens voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über den Auweg.

Vielen Dank für euer Verständnis.

## TuS SOMMERKAHL

### VR-BANK-CUP 2024

Am Dienstag, den **09.07.24** ist es nun Endlich soweit. Der VR-Bank-CUP 2024 oberer Kahlgrund startet auf dem Sportgelände des TuS Sommerkahl.

In den folgenden zwei Wochen erwarten uns spannende Spiele deren Höhepunkt das Finale am Sonntag dem 21.07.24 ist.

Nach langer Vorbereitung freut sich der TuS nun auf das Fußballfest mit Euch und wünscht allen Zuschauern sowie teilnehmenden Vereinen viel Spaß und einen fairen Turnierverlauf. Selbstverständlich ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

#### Gruppeneinteilung und Spielplan ab 09.07.24

**Gruppe A:** SG Geiselbach/Schnepfenbach, SV Bavaria Wiesen, TV Blankenbach, SG Laudенbach/Westerngrund

**Gruppe B:** VFL Krombach, TuS Sommerkahl, SV Schöllkrippen, FC Hochspessart

#### Dienstag 09. Juli:

18:30 Uhr SG Geiselbach/Schnepfenb. – SV Bavaria Wiesen

19:45 Uhr TV Blankenbach – SG Laudенbach/Westerngrund

#### Mittwoch 10. Juli:

18:30 Uhr VFL Krombach – TuS Sommerkahl

19:45 Uhr SV Schöllkrippen – FC Hochspessart

#### Freitag 12. Juli:

18:30 Uhr SG Geiselbach/Schnepfenb. – TV Blankenbach

19:45 Uhr SV Bavaria Wiesen – SG Laudенbach/Westerngrund

#### Samstag 13. Juli:

15:30 Uhr VFL Krombach – SV Schöllkrippen

16:45 Uhr TuS Sommerkahl – FC Hochspessart

#### Dienstag 16. Juli:

18:30 Uhr SG Geiselbach/Schnepfenb. –

SG Laudенbach/Westerngrund

19:45 Uhr SV Bavaria Wiesen – TV Blankenbach

#### Mittwoch 17. Juli:

18:30 Uhr VFL Krombach – FC Hochspessart

19:45 Uhr SV Schöllkrippen – TuS Sommerkahl

#### Samstag 20. Juli:

15:30 Uhr 1. Halbfinale (2. Gruppe A – 1. Gruppe B)

16:45 Uhr 2. Halbfinale (1. Gruppe A – 2. Gruppe B)

#### Sonntag 21. Juli:

14:30 Uhr – Spiel um Platz 5 (3. Gruppe A – 3. Gruppe B)

15:45 Uhr – Spiel um Platz 3 (Verl. HF1 – Verl. HF2)

17:00 Uhr – Finale (Gewinner HF1 – Gewinner HF2)

## VdK ORTSVERBAND SOMMERKAHL

Am 26.05.2024 trafen sich die Mitglieder des VdK Ortsverbandes Sommerkahl zu einer Mutter- und Vatertagsfeier im Vereinsheim des Bergwerkvereins Sommerkahl. Frau Hiltrud Völker, Vorsitzende des Ortsverbandes Sommerkahl, bedankte sich in Ihrer Ansprache bei allen Anwesenden, die dem Verband in den vergangenen Jahren die Treue gehalten haben.

Nach dem Nachmittagskaffee nahm Frau Völker die Ehrungen der Mitglieder des Ortsverbandes Sommerkahl für langjährige Zugehörigkeit vor.

Geehrt wurden: Helmut Kreis (30 Jahre), Walter Pfarr (30 Jahre), Norbert Nikolai (25 Jahre), Doris Behl (15 Jahre), Gerda Kunkel (15 Jahre), Ingeborg Pfaff (15 Jahre), Maria Belz (10 Jahre), Barbara Bäckmann (10 Jahre), Stefanie Schloth (10 Jahre), Gerhard Bozem (15 Jahre), Peter Schloth (10 Jahre), Hubert Staab (10 Jahre) und Helmut Stürmer (10 Jahre).

Die Ehrung für 20 Jahre Zugehörigkeit beim VdK für Frau Hiltrud Völker nahm der zweite Ortsverbandsvorsitzende Heribert Weis vor.



Walter Pfarr, Doris Behl, Norbert Nikolai, Ingeborg Pfaff, Gerhard Bozem, Helmut Kreis, Barbara Bäckmann, Hubert Staab, Helmut Stürmer, Hiltrud Völker

## PFARRBÜRO-INFORMATIONEN

Die Öffnungszeiten der Pfarrbüros, die Kontaktdaten des Seelsorgeteams sowie die Gottesdienstordnung finden Sie unter „Allgemeines“.

## EVANGELISCH-LUTHERISCHES PFARRAMT SCHÖLLKRIPPEN

Nachrichten der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde siehe unter „Allgemeines“.



## Dienststunden der Bürgermeisterin

Dienstag 17:00 – 19:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr

### Rathaus Westerngrund

Dörnsenbachstraße 10 • 63825 Westerngrund  
Telefon: 06024/631490 • Telefax: 06024/631492

Email: buergermeisterin@gemeinde-westerngrund.de  
Internet: www.gemeinde-westerngrund.de

## RECYCLINGHOF UND GRÜNABFALLPLATZ

Der **Recyclinghof** und **Grünabfallplatz** befinden sich in der Verlängerung der Waldstraße.

### Die Öffnungszeiten sind:

mittwochs 17:00 Uhr – 19:00 Uhr  
samstags 12:00 Uhr – 15:00 Uhr

Annahme von Altmetall, Naturkork, Styropor, kleine Mengen Bauschutt, Altfenster aller Art und Türen sowie behandeltes oder imprägniertes Altholz, Fensterscheibenglas und Glasbausteine (alles in haushaltsüblichen Mengen)

**Öffentlicher Bücherschrank:** Es können Bücher eingestellt und entnommen werden.

**Kleine Holzhütte:** Gut erhaltene Gebrauchsgegenstände können zur Weiterverwendung durch andere eingestellt werden.

**Pinnwand „Suche und Finde“:** Hier kann ausgehängt werden, wenn etwas gesucht wird oder etwas abzugeben ist.

**Bitte den Anweisungen des Personals folgen.**

## ERDDEPONIE

Die Erddeponie befindet sich in Huckelheim am Hochbehälter. Die Anlage ist derzeit geschlossen.

### TERMINE ZUR ABFALLENTSORGUNG

**Restmüll:** • Donnerstag, 04.07.2024 &  
• Donnerstag, 18.07.2024

**Biomüll:** • Mittwoch, 03.07.2024 &  
• Mittwoch, 10.07.2024

**Papiertonne:** • Donnerstag, 04.07.2024

**Gelbe-Sack-Sammlung:** • Donnerstag, 18.07.2024

Die Gelben Säcke können im Rathaus während der Sprechstunden der Bürgermeisterin abgeholt werden. Außerdem sind sie zu den üblichen Öffnungszeiten im Recyclinghof erhältlich.



## SENIOREN WESTERNGRUND

Herzliche Einladung zum Senioren-Nachmittag am **Montag, 15. Juli 2024 um 14.00 Uhr** im Pfarrheim. Wir feiern das Jahres-Geburtstagsfest und freuen uns, wenn Ihr dabei seid.

Das Seniorenteam

## KINDERGARTEN „FLOHKISTE“ WESTERNGRUND

Der Kindergarten „Flohkiste“ lädt zum Sommerfest

am **Sonntag, den 30. Juni 2024**  
von **11.00 - 17.00 Uhr**

am Kindergarten Westerngrund ein.

Das diesjährige Fest steht unter dem Motto „Steingeister!“. Es wird eine tolle Aufführung (ca. 11:00 Uhr) unserer Kindergartenkinder und ein buntes Kinderprogramm geben. Als Highlight findet auch in diesem Jahr wieder unsere Tombola mit tollen Preisen statt. Für das leibliche Wohl ist in Form von Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Groß und Klein!

Das Kindergartenteam,  
die Kindergartenkinder  
und der Elternbeirat

## SOZIALVEREIN ST. HILDEGARD WESTERGRUND E.V.

Wir unterstützen Sie in allen Lebensabschnitten durch die Trägerschaft des Kath. Kindergartens und die Mitgliedschaft in der Sozialstation St. Hildegard e.V.

Informationen bei der Vorsitzenden Ingrid Simon,  
Telefon: 06024/633990.

## KRABELGRUPPE WESTERNGRUND

Die Krabelgruppe „Westerer Zwiebeln“ lädt alle Kinder von 6 Monaten bis 3 Jahre zum gemeinsamen Entdecken, Spielen und Kennenlernen ein. Wir treffen uns immer freitags von 10.30 Uhr – ca. 12.00 Uhr im Turnraum des Kindergartens „Westerngrund“.

Wir freuen uns auf euch!

In den Ferien und an den Schließtagen des Kindergartens finden keine Treffen statt.

Bei Fragen schreibt gerne an: krabelgruppe.zwiebeln@gmx.de

## Vereins-NACHRICHTEN

### FREIWILLIGE FEUERWEHR WESTERNGRUND

Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Westerngrund wandert am 06.07.2024 zum „Gasthaus am Berg“ nach Königshofen. Wir fahren mit Bus und Bahn um 14:51 Uhr nach Blankenbach. Von dort laufen wir über den Krombacher Sportplatz zum Bergheim.

Wer nicht laufen möchte kann um 17 Uhr nach Königshofen kommen.

### SPVGG WESTERNGRUND

**AH-Wanderung, Freitag 05.07.**

Treffpunkt 14.00 Uhr Gasthaus zum Kühlen Grund.

Wanderziel ist die Gaststätte „Zum Schützenhaus“ in Linsengericht-Großenhausen.

Die AH-Kollegen und -Freunde, welche an der Wanderung nicht teilnehmen, können gerne gegen 16.00 Uhr am Wanderziel dazustoßen.

## VERGNÜGUNGSVEREIN EDELWEISS HUCKELHEIM

Die nächste Wanderung der Senior-innen des Vergnügungsver-  
eins ist am 11.07.2024. Wir fahren mit dem Bus um 12:51 Uhr  
ab Huckelheim (an den weiteren Haltestellen entsprechend  
später) zum Engländerhaus. Von dort wandern wir ca. 6 km  
zur Rodberghütte und nach der Einkehr ca. 2 km zum Bahnhof.



## OPEN-AIR-FAMILIENGOTTESDIENST & PFARRFEST AM SONNTAG, 07. JULI 2024

Herzliche Einladung ergeht seitens der Pfarrgemeinde St.  
Wendelin Oberwestern in Westerngrund zum Open-Air-Fami-  
liengottesdienst und zum Pfarrfest am Sonntag, **07. Juli 2024**.

Der Familiengottesdienst wird um 10:30 Uhr im Pfarrgarten  
am Pfarrheim in Oberwestern gefeiert und durch den Kinder-  
garten „Flohkiste“ von Westerngrund mitgestaltet.

Anschließend, ab 11:30 Uhr, beginnt der Festbetrieb in Pfarr-  
garten und Pfarrheim bei beliebter Unterhaltungsmusik. Für  
das leibliche Wohl wird gesorgt mit leckerem Essen wie Gyros,  
Pommes, diversen Salaten, Bratwürsten und Käsestangen  
sowie frischen Getränken. Weiter wird ein Bücherflohmarkt  
angeboten und die Kinder können sich auf die Hüpfburg  
freuen. Bei Kaffee und vielen Kuchen kann das Fest am Nach-  
mittag ausklingen.

Die Pfarrgemeinde freut sich auf zahlreiche Besucher von Got-  
tesdienst und Pfarrfest in schönem Ambiente!

## PFARRBÜRO-INFORMATIONEN

Die Öffnungszeiten der Pfarrbüros, die Kontaktdaten des Seel-  
sorgeteams sowie die Gottesdienstordnung finden Sie unter  
„Allgemeines“.

## EVANGELISCH-LUTHERISCHES PFARRAMT SCHÖLLKRIPPEN

Nachrichten der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde siehe  
unter „Allgemeines“.



## DIENSTSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

Dienstag 17:00 – 19:00 Uhr  
Freitag 15:30 – 17:30 Uhr

### Rathaus Wiesen

Dr.-Frank-Straße 2 • 63831 Wiesen  
Telefon: 06096/984940 • Telefax: 06096/984941

Email: buergermeister@gemeinde-wiesen.de  
Internet: www.gemeinde-wiesen.de

## RECYCLINGHOF - STERNSTRASSE

Öffnungszeiten sind samstags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

## DEPONIE UND GRÜNABFALLPLATZ „SAILAUER BUSCH“

Aufgrund der Witterungsverhältnisse konnte der Umzug des  
Grünabfallplatzes innerhalb des Geländes noch nicht erfolgen.  
**Die Anlieferung von Baumschnitt ist daher nur bei abgetrock-  
neten Bodenverhältnissen möglich!**

Öffnungszeiten sind mittwochs von 18:00 bis 19:00 Uhr und  
samstags von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

## NACHBARSCHAFTSHILFE „HAND IN HAND“ IN WIESEN

Benötigen Sie Hilfe von unseren Nachbarschaftshelfern, dann  
melde Sie sich bei.

Amberg Sigrid – Telefon: 571

Beck Gisela – Telefon: 1010

Büdel Adelinde – Telefon: 577

Büdel Barbara – Telefon: 984067

Büdel Maria-Luise – Telefon: 559

Büdel Ute – Telefon: 984015

Krebs Manfred – Telefon: 984014

## ARZTSPRECHSTUNDEN

### Sprechzeiten „Die Ärzte am Marktplatz“

im Rathaus Wiesen, Dr.-Frank-Str. 2, Tel. 06024-670300

Montag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

Rezeptbestellungen können unter Angabe von Name, Geburts-  
datum und Medikamentenname im Praxisbriefkasten am Rat-  
haus eingeworfen werden. Die Rezepte können montags und  
donnerstags bis 12:00 Uhr in der Praxis in Wiesen abgeholt  
werden.

## CARITAS – SOZIALSTATION ST. STEPHANUS E. V.

Der Pflegestützpunkt der Caritas-Sozialstation in Heinrichsthal  
hat folgende Öffnungszeiten: Dienstags von 12:00 Uhr bis  
14:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Telefon: 06020/9784418.

## IMPFUNG DER GEFLÜGELBESTÄNDE GEGEN DIE NEWCASTLE-KRANKHEIT

Die nächste turnusmäßige Ausgabe des Impfstoffes findet am  
**Samstag, dem 06.07.2024 von 09.00 Uhr – 09.30 Uhr am Rat-  
haus** statt.

### Bitte beachten:

Bringen Sie ein gereinigtes, desinfiziertes und möglichst dunk-  
les Gefäß mit, das den Trinkwasserbedarf Ihres Geflügels auf-  
nehmen kann.

Der Impfstoff muß schnellstmöglich nach Auflösung an die  
Tiere verabreicht werden, da seine immunisierenden Eigen-  
schaften höchstens 2 Stunden erhalten bleiben. Bitte geben  
Sie deshalb Ihren Hühnern 12 Stunden vorher kein Trinkwasser.  
Pro Tier fallen 50 Cent an Unkosten an. Bitte Kleingeld mit-  
bringen.

## FUNDTIERE

Vereinzelt kommt es vor, dass entlaufene Klein- und Heim-  
tiere (z.B. Hunde) im Ortsgebiet unterwegs sind. In den meis-  
ten Fällen ist eine Verbringung dieser Fundtiere ins Tierheim

nicht erforderlich, da wir die Besitzer schnell ermitteln können. Darum ist es wichtig, bei Sichtung oder persönlicher Aufnahme solcher Tiere, zunächst den Bürgermeister oder die VG Schöllkrippen zu kontaktieren. Sollte eine Abgabe solcher Fundtiere unvermeidbar sein, ist für Wiesen das **Tierzentrum in 63571 Gelnhausen, Lützelhäuser Weg 15** zuständig. Dort ist eine Aufnahme rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, möglich.

## TERMINE ZUR ABFALLENTSORGUNG



- Papiertonne** • Dienstag, 02.07.2024
- Biomüll** • Mittwoch, 03.07.2024 &  
• Mittwoch, 10.07.2024
- Restmüll** • Donnerstag, 04.07.2024
- Problemabfall** • Dienstag, 09.07.2024, 16 – 18 Uhr

## AUSWEISUNG VON VORRANGGEBIETEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

Aktuell kommt es durch Zeitungsanzeigen, Plakate in Nachbargemeinden und Beiträge auf SocialMedia zu teilweisen Falschinformationen und Behauptungen beim Thema Windkraftanlagen, die für Verunsicherung sorgen.

Wie u.a. dem Zeitungsartikel im Main-Echo vom 30.10.2023 zu entnehmen war, muss jede Region aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis Ende 2027 1,1 Prozent und bis Ende 2032 1,8 Prozent ihrer Fläche als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausweisen. Die Ausweisung der Flächen erfolgt über die Regionalen Planungsverbände, denen jeweils auch die Gemeinden angehören. In der Bürgerversammlung am 22.11.2023 hatte ich zusätzlich die Vorgehensweise beschrieben und erklärt, dass es auch bei uns zu Flächenausweisungen kommen wird.

Die Behauptungen wie zum Beispiel „eiligst werden Windkraft-Parks gefördert“, „Wind-Kraft-Parks stehen kurz vor der Festlegung“ oder es gäbe „stille Polit-Verabredungen“ sowie „Es besteht sofortiges Baurecht auch für Subventions-Erschleicher“ entsprechen nicht der Wahrheit.

Tatsache ist: derzeit werden bei der Regierung von Unterfranken die Entwürfe der möglichen Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen erarbeitet. Im Herbst 2024 werden diese vorgestellt und nach formeller Beschlussfassung im Planungsausschuss wird das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren beginnen. Hier haben die Kommunen, die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit und damit alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain wird mit Beginn des formellen Beteiligungsverfahrens in voller Transparenz die Bürgerinnen und Bürger über das Verfahren informieren und selbstverständlich auch die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen, so dass sich alle Bürgerinnen und Bürger innerhalb der von Gesetzes wegen vorgesehenen Beteiligungswege zu den möglichen Vorranggebieten für Windkraft, die der Planungsverband aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Bundes festlegen muss, äußern können.

Dabei gibt es weder Geheimnisse noch Unklarheiten, sondern klare Vorgaben, die in ganz Bayern sowie in ganz Deutschland seitens der dafür verantwortlichen Stellen - bei uns ist das der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain - umgesetzt werden müssen.

Sofern das regionale Flächenziel (von 1,1 Prozent) nicht erreicht werden sollte, sind nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes Windenergieanlagen in der gesamten Region privilegiert. Dies hätte zur Folge, dass ab 31. Dezember 2027 in der Region Windenergieanlagen grundsätzlich auch außerhalb eigens ausgewiesener Flächen errichtet werden dürfen. Um eine regionale Steuerung zu erhalten sowie die Möglichkeit von Bürgerbeteiligungsprojekten an Windenergieanlagen sicherzustellen, werden nunmehr entsprechende Flächen (Vorranggebiete) erarbeitet, die sich grundsätzlich für Windkraft eignen. Damit vorweggenommen ist noch keine Genehmigung einer Windenergieanlage, auch nicht nach Abschluss des Verfahrens und der dann erfolgten Ausweisung von Vorranggebieten.

Ich kann nur dafür werben, den Prozess weiterhin sachlich und aufgrund fundierter Informationen zu begleiten und zunächst die Vorstellung der Entwürfe abzuwarten, anstatt mit Spekulationen, Unwahrheiten, Angstmacherei und Verschwörungstheorien die Gesellschaft zu spalten.

Im Schaukasten in der Ortsmitte kann der Main-Echo-Artikel vom 30.10.2023 und ein Auszug aus dem Redeprotokoll der Bürgerversammlung vom 22.11.2023 nachgelesen werden.

Willi Fleckenstein  
Bürgermeister



## MEDITATION IM RETREATHAUS BERGHOF (JEDER ERSTE UND DRITTE MITTWOCH IM MONAT)

Meditation kann unter anderem dabei helfen, innere Ruhe und eine wohlwollende Geisteshaltung zu entwickeln. An den Abenden werden verschiedene Übungen angeleitet, z. B. Atemmeditation, einfache Körperübungen und Meditationen zur Entwicklung und Stärkung von Liebe und Mitgefühl.

Zeit: 19.15 – 20.30 Uhr (um 19.00 gibt es die Möglichkeit für eine kurze Einführung)

Auf Spendenbasis | Anmeldung ist nicht erforderlich

## OBST- UND GARTENBAUVEREIN WIESEN

Liebe Vereinsmitglieder, wegen der momentanen Situation - unser Vorstand Gerhard fällt aus gesundheitlichen Gründen aus - informieren wir euch:

- dass die Generalversammlung (ggf. mit Neuwahlen) zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

- Das Sonnwendfeuer fällt aus organisatorischen Gründen aus, dafür planen wir im Herbst wieder ein Kartoffelfeuer (voraussichtlich Ende Sept./ Anfang Oktober).

- Am Kirbmontag ist der OGV in der Kaffeebar eingeteilt. Die Helferinnen und Helfer sind ab 14 Uhr eingeteilt. Treffpunkt ist um 13.30 Uhr vor Ort in der Dreschhalle.

- Die Kräuterbüschel für das Fest Maria Himmelfahrt (15. August) binden wir wieder in der Dreschhalle, und zwar am 14. August um 14 Uhr.

- Unser traditionelles Weinfest feiern wir am 1. September in der Dreschhalle.

Die restliche Vorstandschaft (Gerlinde Wissel, Dieter Frank, Thomas Sachs, Doris Pfaff) begrüßt euch alle herzlich, verbunden mit der Bitte um aktive Mithilfe bei allen Veranstaltungen. Dankeschön im Voraus!

## RAUCHCLUB FROHSINN WIESEN

GRILLFEST AM SONNTAG, 07. JULI

Herzliche Einladung zu unserem traditionellen Grillfest am **Sonntag, 07. Juli**, erstmals an der Alten Dreschhalle (!)

Beginnen werden wir **ab 15:00 Uhr** mit Kaffee und Kuchen. Anschließend so gegen 17:00 Uhr gibt es Steaks und Bratwürste vom Grill mit hausgemachtem Kartoffelsalat. Zum allerersten mal auch saftige Spießbraten-Brötchen. Auch wieder mit dem beliebten Kochkäse sowie das frische Wiesener Bier vom Fass. Für Weingenießer ist ebenfalls gesorgt.

Der Rauchclub freut sich  
auf Euer Kommen

**PS: Zum Aufbau treffen sich die Helfer am Freitag, den 05.07.24 um 18:00 Uhr an der Alten Dreschhalle**



## KIRCHLICHE NACHRICHTEN KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE 29.06. – 14.07.2024

### Samstag, 29.06.

18:00 Uhr **Hochfest Peter und Paul**  
Vorabendmesse z. 13. Sonntag i. Jahreskreis

### 14. Sonntag i. Jahreskreis, 07.07.

08:45 Uhr **Pfarrgottesdienst**  
14:00 Uhr **Taufeier von Leni Hölperl**

### Montag, 08.07.

18:30 Uhr **Friedensandacht in der Kreuzkapelle**

### Dienstag, 09.07. Kiliani-Wallfahrt der PGH nach Würzburg

### Mittwoch, 10.07.

14:30 Uhr **Generation+**  
„Unneruff“ – ein bunter Nachmittag  
mit Volkmar

### Samstag, 13.07. Wallfahrt der PG nach Mariabuchen

10-15 Uhr **Kinderbibeltag in Heinrichsthal**

### 15. Sonntag i. Jahreskreis, 14.07.

10:15 Uhr **Heilige Messe mit Taufeier von Jonas Hefter**

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gebetsmeinungen für den Monat **August** können bis **Donnerstag, 18. Juli** im Pfarrbüro abgegeben werden. Formulare für Messbestellungen liegen auch in der Kirche aus

## MESSEN IN DER PFARREIENGEMEINSCHAFT

	Heigenbrücken	Heinrichsthal	Jakobsthal
So., 30.06.	10:15 MF	10:15 WGF	08:45 MF
Sa., 06.07.	-----	18:00 MF	-----
So., 07.07.	10:15 MF	-----	10:15 WGF
Sa., 13.07.	-----	Wallfahrt der PGH nach Mariabuchen	-----
So., 14.07.	10:15 WGF	10:15 MF	-----

## ÖFFNUNGSZEITEN: PFARRBÜRO WIESEN

Tel. 06096/255 | Fax 06096/97 03 565

### Donnerstag 17:00 – 18:15 Uhr

pfarrei.wiesen@bistum-wuerzburg.de

Das Pfarrbüro ist am **Donnerstag, 11. Juli geschlossen**

## ÖFFNUNGSZEITEN - PFARRBÜRO HEIGENBRÜCKEN:

**Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr**

Tel. 06020/1226

pfarrei.heigenbruecken@bistum-wuerzburg.de

Natürlich erreichen Sie uns in Ihren persönlichen Krisenzeiten über das Pfarrbüro und das **Seelsorge-Notfall Telefon 0151/59 82 25 60.**

## HAUS-KOMMUNION

Neuanmeldungen oder Änderungen bitte rechtzeitig bei  
Brigitte Englert, Waldstr. 1, Tel. **06096/466** melden.

Vielen Dank!

## WALLFAHRT NACH MARIABUCHEN 2024

Am **Samstag, 13.07.2024** wollen wir unsere alljährliche Wallfahrt nach Mariabuchen unternehmen:

04.40 Uhr Abmarsch in Jakobsthal, Dorfmitte

06.00 Uhr Erteilung des Pilgersegens in Heigenbrücken am Lindenplatz

08.30 Uhr Treffpunkt an der Weikertswiese Schutzhütte (Frühstückspause)

10.20 Uhr Treffpunkt in Lohr, „Felsenkeller“ Valentinusberg 1

11.00 Uhr Treffpunkt in Sendelbach, Kreuzwegstationen

12.00 Uhr Heilige Messe in Maria Buchen anschließend Mittagseinkehr

15.00 Uhr Rückfahrt

Die Wiesener Wallfahrer starten um 4:45 Uhr in Wiesen Kreuzung Frühlingstraße/Sommerweg, um über den Schneewittchenweg nach Lohr zu laufen und dort um 10:20 Uhr die anderen Wallfahrer zu treffen.

Alternativ kann auch privat organisiert nach Heigenbrücken gefahren werden um sich nach dem Pilgersegens um 6:00 Uhr gemeinsam auf den Weg zu machen (bei geringer Anmeldezahl Wiesen).

Für alle, die nicht zu Fuß gehen können, wird wieder ein Bus eingesetzt. Die Rückfahrt ist dann für alle mit dem Bus möglich. (Anmeldung nötig! Teilnehmerzahl begrenzt!)

Interessenten melden sich bitte im Pfarrbüro, Tel. 1226 oder per E-Mail: pfarrei.heigenbruecken@bistum-wuerzburg.de

## Abfahrtszeiten Variante BUS:

09.55 Uhr in Wiesen

10.05 Uhr in Heinrichsthal

10.15 Uhr in Jakobsthal, Feuerwehrhaus

10.25 Uhr in Heigenbrücken, Busparkplatz Hüttenwiesen

11.00 Uhr (der Bus hält in Sendelbach, so besteht die Möglichkeit, von dort die Kreuzwegstationen mitzulaufen.

15.00 Uhr Heimfahrt mit dem Bus

## LIEBE GENERATION PLUS,

unser nächstes Treffen ist am **10. Juli um 14:30 Uhr** im Pfarrhaus. „Unneruff“ - ein bunter Nachmittag über unsere Heimat am bayrischen Untermain.

Freuen wir uns auf eine kurzweilige Zeit mit Volkmar, seiner Gitarre und noch so manche Überraschung mehr.

Neugierig? Dann komm vorbei ... auch sehr gerne, wenn es nur für diesen Nachmittag ist.

Wir freuen uns auf Jeden von Euch!

## WIR FEIERN „300 JAHRE ST. JAKOBUS D. Ä.“ – GERNE MIT EUCH!

Unser Kirchenjubiläum feiern wir mit einem Pfarrfest rund um unsere Kirche, die ja nun schon 300 Jahre den geistlichen Mittelpunkt unserer Spessart-Gemeinde bildet.

Am **Sonntag, 21. Juli 2024** beginnen wir um **10 Uhr** mit dem Festgottesdienst, den Weihbischof em. Ulrich Boom mit uns feiert.

Im Anschluss laden wir zu Fröhschoppen und Mittagessen ein, zu dem der Musikverein Wiesen aufspielt. Die Küche bietet Steaks und Bratwurst vom Grill sowie Pommes und leckere Tomaten-Mozzarella Brötchen, dazu natürlich eine Auswahl an Getränken der Wiesener Brauerei.

Für jede Menge Spaß sorgt ein buntes Programm für die ganze Familie.

Geführte Kirchturmbesichtigungen und eine Orgelführung sind jeweils zur vollen Stunde von 13:00 – 15:00 Uhr möglich. Um 15:00 Uhr erfreuen uns die Kindergartenkinder mit ihrem Auftritt und um 16:00 Uhr dürfen Sie sich auf den Auftritt unserer Laienspielgruppe freuen, die uns die Geschichte unseres Kirchenpatrons, dem Heiligen Jakobus, in einem Schauspiel erzählt. Dazwischen besucht uns die Flötengruppe der Grundschulkinder und zeigt ihr Können.

Damit wir auch eine bleibende Erinnerung an dieses Jubiläum haben, dürfen die Kinder und Erwachsenen sich an der Gestaltung einer „Bambel-Bank“ (Sitzbank) beteiligen, die im Anschluss einen Platz in unserem Ort findet.

In der bis dahin erscheinenden Festschrift gibt es einen kleinen Einblick in unsere Pfarrgeschichte.

Am Nachmittag wartet natürlich auch ein leckeres Kuchenbuffet mit selbstgebackenen Kuchen und Torten auf unsere Gäste.

Auf schöne gemeinsame Stunden mit Ihnen/Euch freuen sich

Pfarrer Manfred Hock, die Kirchenverwaltung  
und das Gemeindeteam.